Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 60

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. Oktober 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Justizministers: über Änderung des Landesjustizkostengesetzes; des Ministers des Innern: Hebammenwesen.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1931.

Verordnung

(Vom 1. Oktober 1931.)

über Änderung des Landesjustizkostengesetzes.

Artikel I.

Aufgrund der in § 122 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes erteilten Ermächtigung wird das Landesjustizkostengesetz vom 26. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) geändert wie folgt:

Der § 60 erhält folgenden weiteren Absatz:

6. Die Gebühren für eine Verhandlung nach den Absätzen 1 bis 5 dürfen insgesamt 2400 Reichsmark nicht übersteigen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1931.

Der Justizminister

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1931.)

Hebammenwesen.

Der § 27 Absatz 1 Buchstabe b, c und d sowie der Absatz 2 der Dienstweisung für die badischen Hebammen vom 9. Februar 1920 in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

Absatz 1 Buchstabe

b. für die Besorgung einer Geburt einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . . 33.— RM

c. für die Besorgung einer Mehrlingsgeburt einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und der Kinder in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . 40.— RM

d. für die Besorgung einer Fehlgeburt einschließlich der erforderlichen Wartung der Wöchnerin . . . 15.— RM

Absatz 2:

Falls die Dienstleistung über 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt vorzunehmen ist, kann diese außerdem für jeden außerhalb des Umkreises von 2 km zurückgelegten Kilometer eine Ganggebühr von 15 Rpf beanspruchen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Bekanntmachung.

(Vom 3. Oktober 1931.)

Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des Beschlusses des Bundesrats, betreffend die Vornahme von Viehzählungen, vom 7. November 1912 (Zen-

tralblatt für das Deutsche Reich Seite 815) und der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) nebst späteren Erweiterungen eine Viehzählung am 1. Dezember 1931 und in Verbindung damit weiterhin die Ermittlung der nicht beschaupflichtigen Hausschlachtungen an Schweinen in den 3 Monaten vom 1. September 1931 bis 30. November 1931 angeordnet. Mit dieser Zählung werden auch die gemäß § 10 der Verordnung über die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke vom 29. Januar 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) vorzunehmenden Erhebungen verbunden.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 61

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 12. Oktober 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Haushaltsnotverordnung; Gemeindebesoldungsordnung; Änderung der Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Änderung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten; Vollzug des Schulgesetzes.

Haushaltsnotverordnung.

(Vom 9. Oktober 1931.)

Sicherung der Haushalte.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 453), der Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 381) in der Fassung vom 14. September 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 492) sowie der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 537) verordnet das Badische Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Erster Abschnitt.

Landtag.

Artikel 1

Der Landtag besteht aus 65 Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Staatsministerium bestimmt das Nähere durch Verordnung.

Zweiter Abschnitt.

Ministerium des Innern.

Artikel 2

Verwaltungsgebühren.

Das Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 erhält die Fassung:

In dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden folgende Sporteln erhoben:

1. für Endentscheidungen:

a) beim Bezirksrat	40— 500 RM,
b) beim Verwaltungsgerichtshof	80—2000 RM.

Wenn eine solche Entscheidung ohne gepflogene Verhandlung und Beweiserhebung ergeht, sowie wenn eine Beschwerde über das Verfahren zurückgewiesen oder eine sonstige Beschwerde, die Klage oder Berufung als unzulässig verworfen wird, werden erhoben:

a) beim Bezirksrat	20— 250 RM,
b) beim Verwaltungsgerichtshof	80—1000 RM.

In besonders einfach gelagerten Fällen kann die Sportel bis zur Hälfte des Mindestsatzes des nach Absatz 1 oder 2 in Betracht kommenden Sportelrahmens ermäßigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. als Verfahrensportel:

zwei Zehntel des nach Ziffer 1 Absatz 1 in Betracht kommenden Sportelbetrags, wenn eine Angelegenheit ohne Endentscheidung erledigt wird.

War noch keine Verfügung von dem Verwaltungsgericht erlassen, so wird ein Zehntel des nach Ziffer 1 Absatz 1 in Betracht kommenden Sportelbetrags erhoben. Das Gleiche gilt, wenn eine Beschwerde über das Verfahren ohne Entscheidung erledigt wird.

3. für eine Kosten- oder Streitwert-Festsetzung:

a) beim Bezirksrat 5— 50 RM,
b) beim Verwaltungsgerichtshof 10—200 RM.

Erledigt sich ein Festsetzungsgesuch ohne Entscheidung, so wird die Hälfte des für die Festsetzung in Betracht kommenden Sportelbetrags als Verfahrensportel erhoben.

Wird eine Beschwerde gegen eine Kosten- oder Streitwert-Festsetzung verworfen, so ist eine Sportel von 20—200 RM zu erheben; wird der Beschwerde stattgegeben, so ist eine Sportel im gleichen Rahmen nur zu erheben, wenn ein zahlungspflichtiger Gegner vorhanden ist.

Erledigt sich die Beschwerde ohne Entscheidung, so wird eine Verfahrensportel von 10—50 RM erhoben.

2.) In § 19 ist nach Ziffer 25 einzufügen:

„25 a. Für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Bier 20—300 RM".

Artikel 3

Kleinhandel mit Bier.

Gemäß § 26 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) wird angeordnet:

§ 1

Auf den Kleinhandel mit Bier finden folgende Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) entsprechende Anwendung:

§ 1 Absatz 1 und 2, § 2, § 3 Absatz 1, 2 und 4, §§ 4—8, § 11 Absatz 1, § 12, § 17 Absatz 1, § 18, §§ 20—22, § 23 Absatz 1, § 27 Absatz 1 Ziffer 1—3 und Absatz 2, § 29 Ziffer 1—4 und 9, § 30 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 und Absatz 3 und § 35.

Der Minister des Innern bestimmt die Voraussetzungen

a) unter denen ein Bedürfnis für die Erlaubniserteilung anzuerkennen oder zu verneinen ist,
b) unter denen der Handel mit Bier als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

§ 2

Wer den Kleinhandel mit Bier in der Zeit vom 1. Juli 1930 bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen hat, hat hiervon für jede Betriebsstätte binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen dem Bezirksamt (Polizeidirektion) schriftliche Anzeige zu erstatten; er ist von der Anzeigepflicht befreit, wenn er den Kleinhandel mit Bier nach Ablauf dieser Frist nicht mehr ausübt.

Wer die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig macht, wird nach § 29 des Gaststättengesetzes bestraft.

Für die Entgegennahme der Anzeige nach Absatz 1 wird eine Sportel von 10—200 RM erhoben.

Artikel 4

Sondergebühr.

Für die Prüfung der Pläne und sonstigen Beilagen zu Neubauten oder Umbauten, für welche die Mittel der allgemeinen Wirtschaft in unerwünschter Weise in Anspruch genommen werden, z. B. von Theatern, Lichtspielhäusern, Hotels, Gaststätten, Pensionen und ähnlichen Vorhaben, kann die vorherige Entrichtung einer Sondergebühr bis zum Betrage von 10 000 RM gefordert werden.

Artikel 5

Aufwandsersatz.

(1) Für die Tätigkeit der staatlichen Beamten in Angelegenheiten der Bezirkswohnungs- und Bezirksfürsorgeverbände haben diese Verbände eine angemessene Vergütung an den Staat zu leisten. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Minister des Innern entsprechend der Beanspruchung der Beamten im Einzelfall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Die Dienstreisekosten der Beamten in Angelegenheiten der Bezirkswohnungs- und Bezirksfürsorgeverbände tragen die Verbände. Ihre Höhe richtet sich nach den Dienstreisekostenvorschriften für Staatsbeamte.

(3) Die sachlichen Amtsunkosten sowie die Versendungskosten, Fernschreib- und Fernsprechgebühren tragen die genannten Verbände.

(4) Für die Benutzung der Räume der Staatsverwaltungsbehörden ist eine Vergütung nicht zu entrichten.

Artikel 6

Staatszuschüsse.

(1) Der im Staatshaushaltsplan für die Jahre 1930/31 Hauptabteilung III — Ministerium des Innern — Kapitel 4 A Titel 11 der Ausgabe in Höhe von 1 000 000 *RM* vorgesehene Staatszuschuß an die Kreise wird für das Rechnungsjahr 1931 neben der Kürzung nach Artikel I § 8 Absatz 2 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (250 000 *RM*) um weitere 150 000 *RM* gekürzt. Die Verrechnung der Kürzung auf die einzelnen Kreise bleibt dem Minister des Innern überlassen.

(2) Der Staatszuschuß an die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Höhe von jährlich 6300 *RM* (Staatshaushaltsplan für die Jahre 1930/31 Hauptabteilung III — Ministerium des Innern — Kapitel 7 Titel 24 der Ausgabe) wird mit dem 31. März 1932 eingestellt.

Artikel 7

Viehversicherungsgesetz.

Artikel 48 des Viehversicherungsgesetzes vom 26. Juni 1890 (Fassung vom 19. Juli 1922 und 21. Juli 1925) wird geändert wie folgt:

„Artikel 48.

Staatsbeitrag.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 *RM* Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 60 *Rpf* übersteigt, wird der überschießende Betrag aus der Staatskasse gedeckt. Für die Ermittlung des hiernach zu leistenden Staatszuschusses ist der bei der zweiten ordentlichen Nachschau (Artikel 11) festgestellte versicherte Viehbestand maßgebend.

Diese Bestimmung findet erstmals bei der Berechnung der Verbandsbeiträge für das Jahr 1932/33 Anwendung."

Artikel 8

Gebäudeversicherung.

Die Nachprüfungen nach § 27 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 412) können durch zwei Sachverständige vorgenommen werden, von welchen die Gebäudeversicherungsanstalt und das Bezirksamt je einen ernennen; das Recht der Gemeinde, einen dritten Sachverständigen zu ernennen, bleibt unberührt. Der von der Gebäudeversicherungsanstalt ernannte Sachverständige ist der Obmann.

Artikel 9

Verwaltungsgesetz.

In § 9 Absatz 1 des Gesetzes, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 (Regierungsblatt Seite 399) wird die Ziffer 1 gestrichen.

Artikel 10

Haushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise sind verpflichtet, alle Maßnahmen, die zur Erreichung und Erhaltung des Ausgleichs ihrer Haushalte erforderlich sind, zu treffen.

(2) Einzelanstellungsverträge, die der Durchführung solcher Maßnahmen entgegenstehen, können unter Einhaltung der reichsgesetzlich bestimmten Kündigungsfristen, längstens jedoch einer solchen von sechs Monaten, gekündigt werden.

Artikel 11

Durchführung des Haushaltsausgleichs.

(1) Unterläßt es der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuß entgegen dem Vorschlag des Bürgermeisters, Maßnahmen der in Artikel 10 bezeichneten Art zu beschließen, oder versagt der Bürgerausschuß einem solchen Beschluß des Gemeinderats seine Zustimmung, so ist der Bürgermeister berechtigt und verpflichtet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die erforderlichen Anordnungen selbständig zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn die Bemühungen um die rechtzeitige Herbeiführung der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane aussichtslos geworden sind.

(2) Beschlüsse des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, die offenbar gesetz- oder rechtswidrig sind oder das Gleichgewicht des gemeindlichen Haushalts gefährden, darf der Bürgermeister nicht zum Vollzug bringen.

(3) Seine Entschließung nach Absatz 1 und 2 hat der Bürgermeister dem Gemeinderat spätestens in dessen nächster Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Dem Gemeinderat steht binnen einer Woche nach dieser Mitteilung der Einspruch an die Staatsaufsichtsbehörde zu. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entschließung sachlich nicht gerechtfertigt sei. Die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde über den Einspruch ist endgültig. Bedarf eine Maßnahme, die der Bürgermeister nach Absatz 1 trifft, der Staatsgenehmigung, so ist die Entschließung darüber auszusetzen, bis auf die Einlegung des Einspruchs verzichtet, die Einspruchsfrist abgelaufen oder über den Einspruch entschieden ist. Im übrigen werden die Pflichten und Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörde nach §§ 7, 9 und 10 der Gemeindeordnung und nach Kapitel IX § 3 des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 nicht berührt.

Artikel 12

Aufsichtsbefugnisse.

Die Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 4 der Gemeindeordnung und § 9 Absatz 3 und 4 der Kreisordnung erstrecken sich auch auf die zwangsweise Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen, soweit sie mit Staatsgenehmigung übernommen worden sind.

Artikel 13

Amtsverlust.

Der Amtsverlust nach § 17 der Gemeindeordnung oder nach § 15 der Kreisordnung tritt nicht ein, wenn der Amtsinhaber aus seiner Partei oder Wählergruppe deshalb ausgeschlossen worden ist, weil er Maßnahmen, die zum Ausgleich des Haushalts erforderlich waren, gutgeheißen hat.

Artikel 14

Amtsdauer der Bürgermeister.

Die Amtsperiode der beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amte befindlichen gewählten oder ernannten Bürgermeister endet, auch wenn hierdurch die neunjährige Amtsdauer (§ 21 Absatz 1 der Gemeindeordnung) oder die Ernennungsdauer (§ 21 Absatz 4 der Gemeindeordnung) überschritten wird, nicht vor dem 1. Mai 1933. Dies gilt nicht, soweit ein Wahlgang zur Neuwahl eines Bürgermeisters bereits stattgefunden hat. Wenn eine Gemeinde vor dem 1. Mai 1933 aufgelöst und mit einer anderen Gemeinde vereinigt wird, endet die Amtsdauer mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinde.

Artikel 15

Rechtskundige Bürgermeister.

§ 23 der Gemeindeordnung erhält folgenden Absatz 2:

(2) Der Minister des Innern kann Ausnahmen gestatten.

Artikel 16

Entschädigung der Gemeinderäte.

Gemeindebeschlüsse über die Entschädigung der Gemeinderäte (§ 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung) treten außer Kraft, wenn sie von der Staatsaufsichtsbehörde innerhalb zwei Wochen nach Vorlegung beanstandet werden. Die geltenden Beschlüsse sind der Staatsaufsichtsbehörde spätestens zum 31. Oktober 1931, spätere Beschlüsse unverzüglich vorzulegen.

Artikel 17

Tagegelder und Reisekosten.

Die Tagegelder und die Reisekostenentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeindeverordneten und der Gemeindebeamten werden auch in den Städten, einschließlich der mittleren Stadtgemeinden, durch Verordnung des Ministers des Innern geregelt. § 34 Absatz 3 der Gemeindeordnung findet An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wendung. Mit der verordnungsmäßigen Regelung treten entgegenstehende satzungsmäßige Regelungen außer Kraft.

Artikel 18

Bezüge der Angestellten.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Angestellten der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen mit Wirkung vom 1. November 1931 an den gleichen Kürzungen, wie sie aufgrund von Gesetz, Vereinbarung oder Urteil jeweils für die gleichartigen Angestellten des Landes gelten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtspersonen sind verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Angestellten so zu regeln, daß sie in keinem Fall höher liegen als die Bezüge der gleichzubewertenden Beamten oder Angestellten des Landes. Bei diesem Vergleich sind alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, welche die Angestellten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche und nebenamtliche Dienstleistung erhalten, insbesondere auch Dienstaufwandsgelder sowie Gewinn- und Umsatzanteile bei werbenden Betrieben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung auf selbständige Unternehmungen oder Anstalten, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum der in Absatz 1 genannten Rechtspersonen befindet oder deren Zuschußbedarf von ihnen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte getragen wird.

Artikel 19

Versorgungsbezüge.

Die in Artikel 18 genannten Rechtspersonen sind verpflichtet, soweit sie ihren Beamten und Angestellten Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewähren, diese Bezüge so zu regeln, daß sie in keinem Fall die entsprechenden Bezüge der gleichzubewertenden Beamten des Landes überschreiten. Der Regelung dürfen insbesondere keine höheren Bezüge zugrunde gelegt werden, als sie nach den auf Grund des Artikels II § 6 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 vom Staatsministerium erlassenen Richtlinien (Gemeindebesoldungsordnung) und nach Artikel 18 Absatz 2 dieser Verordnung zulässig sind; desgleichen dürfen für die Berechnung der Wartegelder, Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge keine günstigeren Bestimmungen zur Anwendung kommen, als sie für die Berechnung der gleichartigen Bezüge der Beamten des Landes gelten.

Artikel 20

Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

(1) Die Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte darf bei Festsetzung des gemäß § 15 des Versicherungsgesetzes für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Einkommensanschlags keine höheren Dienstbezüge zugrunde legen, als sie nach den vom Staatsministerium aufgrund des Artikels II § 1 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 erlassenen Richtlinien für die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Gemeindebesoldungsordnung) zugelassen sind.

(2) Die von der Versicherungsanstalt bereits festgesetzten Ruhegehalts- und Versorgungsbezüge sind der Vorschrift in Absatz 1 entsprechend neu festzusetzen.

Artikel 21

Ausgleichsabgabe.

Ruhegehaltsempfänger der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Ruhegehaltsempfänger der Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, bei denen die in Artikel 19 und 20 vorgeschriebene Angleichung infolge Geltendmachung wohlerworbener oder vereinbarungsmäßiger Rechte nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann, haben die Ausgleichsabgabe nach Artikel II §§ 3, 4 b, 6, 8 Absatz 2 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 zu entrichten.

Artikel 22

Einzelanstellungsverträge.

Einzelanstellungsverträge, deren Bestimmungen der Durchführung der Artikel 18—20 entge-

genstehen, gelten insoweit durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert, ohne daß es der Kündigung oder Lösung der Dienstverhältnisse oder des Neuabschlusses von Verträgen bedarf.

Artikel 23

Nachweis des Vollzugs.

(1) Die zuständigen Organe der in Artikel 18 genannten Rechtspersonen sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. November 1931 durchzuführen und den Vollzug unter Angabe der in den Bezügen der Beamten und Angestellten im einzelnen beschlossenen Änderungen bis zum 1. Dezember 1931 der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese Anzeige ist auch zu erstatten, wenn eine Änderung nicht für erforderlich gehalten wird.

(2) Die in Artikel 18 genannten Rechtspersonen sind weiterhin verpflichtet, auch den Vollzug der Vorschrift des Artikels II § 1 Absatz 2 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 in der in Absatz 1 bezeichneten Weise den Staatsaufsichtsbehörden bis zum 1. Dezember 1931 nachzuweisen. Die gemäß Artikel II § 6 Absatz 1 des Notgesetzes erlassenen Richtlinien sind auch für den Vollzug des Artikels II § 1 Absatz 2 des Notgesetzes bindend.

(3) Der Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte hat die zur Durchführung des Artikels 20 erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit den Anstellungskörperschaften gleichfalls mit Wirkung vom 1. November 1931 durchzuführen. Der Vollzug ist dem Minister des Innern bis zum 31. Dezember 1931 nachzuweisen.

Artikel 24

Die in Artikel 23 für den Vollzugsnachweis enthaltene Fristsetzung ersetzt die Anweisung der Staatsaufsichtsbehörde an die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und an die Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Sinne der hierüber bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Die Staatsaufsichtsbehörde ist darnach berechtigt und verpflichtet, wenn der Vollzug von der Verwaltungsbehörde nicht fristgemäß nachgewiesen worden ist, unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 25

Angleichung.

(1) Die Bestimmungen des Fünften Abschnitts, Artikel 49 bis 54 und 56 dieser Verordnung gelten entsprechend für die in Artikel 18 genannten Rechtspersonen.

(2) Eine Steigerung des Ruhegehalts über 75 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens findet auch für Wahlbeamte der Gemeinden in keinem Falle statt.

Artikel 26

Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte mit dem Ziel der Senkung der Umlagen im Verordnungswege zu ändern und hierbei insbesondere auch die versicherungspflichtigen und die freiwilligen Mitglieder zur Umlagezahlung heranzuziehen.

Artikel 27

Bürgernutzungen.

Zur Deckung des Gemeindehaushalts kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen, als sie in § 95 der alten Gemeindeordnung zugelassen ist, bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1935 festgesetzt werden.

Artikel 28

Vereinigung von Gemeinden.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, unter Abweichung von den Bestimmungen der badischen Verfassung und der badischen Gemeindeordnung Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern im Wege der Anordnung aufzuheben und mit anderen Gemeinden zu vereinigen. Dasselbe gilt für größere Gemeinden oder Teile von solchen, wenn sie nahe beisammen liegen oder wenn ihre wirtschaftlichen Interessen eng miteinander verflochten sind. Die beteiligten Gemeinden sind vor der Vereinigung zu hören.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 29

Nebenorte.

(1) Der Minister des Innern kann die Vereinigung von Nebenorten mit benachbarten Gemeinden anordnen, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses hierfür vorliegen. § 104 Absatz 3 bis 5 der Gemeindeordnung finden auf eine solche Anordnung Anwendung.

(2) Der Minister des Innern kann ferner die Vereinigung von Nebenorten ohne eigene Gemarkung mit dem Ort oder der Gemeinde anordnen, auf deren Gemarkung der Nebenort liegt.

Artikel 30

Höhe der Grund- und Gewerbesteuer.

Durch Vereinbarung (§ 4 Absatz 1, § 104 Absatz 1 der Gemeindeordnung) oder Anordnung (§ 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung, Artikel 28 und 29 dieser Verordnung) kann aus Anlaß kommunaler Gebietsänderungen bestimmt werden, daß für die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Orten) gehörigen Gebietsteile die durch den Gemeindevoranschlag zu beschließende Höhe der Grund- und Gewerbesteuer auf längstens 25 Jahre verschieden, jedoch in bestimmtem Verhältnis festgesetzt wird.

Artikel 31

Staatsaufsicht.

Die Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände werden, soweit nicht der Minister des Innern sich die Ausübung der Staatsaufsicht selbst vorbehält, in allen Fällen vom Landeskommissär ohne Beirat oder vom Bezirksamt ohne Bezirksrat wahrgenommen. Ausgenommen sind die der Staatsaufsichtsbehörde nach § 74 Absatz 3 und 4 und § 75 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung im Dienststrafverfahren übertragenen Zuständigkeiten. In anderen Fällen ist auch die Anrufung der Entscheidung des Beirats oder des Bezirksrats durch die Beteiligten ausgeschlossen.

Artikel 32

Geltungsdauer.

Die Bestimmungen der Artikel 11, 26, 28 und 31 gelten vorerst nur bis zum 30. September 1932. Die Gültigkeit von Maßnahmen, welche während der Geltung und auf Grund dieser Bestimmungen getroffen worden sind, wird durch deren Außerkraftsetzung nicht berührt.

Artikel 33

Arbeitspflicht.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Verordnungsweg die zur Durchführung des § 20 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 100) erforderlichen Vorschriften zu erlassen, wonach arbeitsfähige Hilfsbedürftige, die infolge ihres sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge entweder selbst anheimfallen oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen lassen, in Anstalten oder sonstigen Arbeitseinrichtungen untergebracht werden können. Die Unterbringung darf höchstens auf die Dauer eines Jahres erfolgen.

Artikel 34

Wanderbuch.

§ 1

Alle wandernden Personen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anstalten der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege oder aus Unterstützungen ähnlicher Art gewinnen, sind verpflichtet, in Baden sich ein Wanderbuch ausstellen zu lassen und dieses stets mit sich zu führen.

Sie sind weiter verpflichtet, jede Entgegennahme einer Unterstützung irgend welcher Art sich in dem Wanderbuch eintragen zu lassen.

§ 2

Die näheren Bestimmungen trifft der Minister des Innern.

Dritter Abschnitt.

Justizministerium.

Artikel 35

Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

(1) Mit Wirkung vom 1. November 1931 erhält § 115 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes

zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) folgende Fassung:

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert den Betrag von 100 RM nicht übersteigt, entscheidet, wenn beide Parteien in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16 und 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben, der Bürgermeister (Oberbürgermeister). Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeinderichters durch Beschluß des Gemeinderats einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen werden.

(2) Soweit in dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 60 RM bereits beim Amtsgericht anhängig sind, tritt eine Änderung in der Zuständigkeit nicht ein.

Artikel 36

Aufhebung der Gemeindegrundbuchämter.

§ 1

(1) Die Gemeindegrundbuchämter Baden, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim werden auf 1. April 1932 aufgehoben. Der Justizminister kann einzelne Gemeindegrundbuchämter schon auf einen früheren Zeitpunkt aufheben.

(2) An die Stelle eines aufgehobenen Gemeindegrundbuchamts tritt ein staatliches Grundbuchamt im Sinne des Grundbuchausführungsgesetzes.

§ 2

(1) Die zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung im Dienst befindlichen hauptamtlichen Grundbuchbeamten der Gemeindegrundbuchämter sollen im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung in den Landesdienst übernommen werden. Das Gleiche gilt für die übrigen Beamten eines Gemeindegrundbuchamts, die am Tag der Verkündung dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend im Grundbuchdienst beschäftigt sind, falls anstelle des Gemeindegrundbuchamts ein staatliches Grundbuchamt tritt, bei dem die ständige Anwesenheit des Grundbuchbeamten erforderlich ist (Grundbuchausführungsgesetz § 6 Absatz 1).

(2) Vor der Übernahme sind die Bezüge der zu übernehmenden Gemeindebeamten den Bezügen gleichzubewertender Landesbeamter anzugleichen. Die als Beamter im Dienst der Gemeinde zugebrachte Zeit soll auf das allgemeine Dienstalter, das Besoldungs- oder Vergütungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit so angerechnet werden, wie wenn sie im Landesdienst zugebracht worden wäre.

(3) Die Übernahme kann auch erfolgen, wenn damit eine Überschreitung der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Planstellen verbunden sein sollte.

(4) Die Ruhegehaltsbezüge von früheren Beamten eines Gemeindegrundbuchamts werden, soweit sie zur Zeit der Aufhebung des Gemeindegrundbuchamts bei Berechnung des Reinertrags als Lasten der Gemeinde dem Lande mit Zustimmung des Justizministers angerechnet werden, vom Lande übernommen. Sie dürfen die Ruhegehaltsbezüge gleichzubewertender Landesbeamter nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

§ 3

Die bei Verkündung dieser Verordnung von einem Gemeindegrundbuchamt benützten Diensträume sind mit den vorhandenen Einrichtungsgegenständen dem an seine Stelle tretenden staatlichen Grundbuchamt zur Verfügung zu stellen; sie dürfen nur mit Zustimmung des Justizministers geändert werden. Das vorhandene Schrifttum verbleibt gleichfalls dem staatlichen Grundbuchamt.

§ 4

Die Ablieferung der Gemeindegrundbuchämter für die Zeit vom 1. April 1931 bis zu ihrer Aufhebung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 37

Grundbuchausführungsgesetz.

§ 1

Das Grundbuchausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober

1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 296) erfährt folgende Änderungen:

1. Im § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für das Grundbuchamt erforderlichen Diensträume mit Einrichtungsgegenständen einschließlich der Schreibmaschinen zur Verfügung zu stellen und die Diensträume zu reinigen, zu heizen und zu beleuchten; auch haben die Gemeinden die Schreibbedürfnisse mit Ausnahme der amtlich eingeführten Vordrucke und das Schrifttum zu liefern.

2. Im § 6 erhält Absatz 1 folgenden Zusatz: Soweit neben dem Hilfsbeamten noch weitere Hilfskräfte erforderlich sind, stellt sie die Gemeinde.

3. Im § 9 Absatz 1 werden die Worte „wenn wichtige Gründe" ersetzt durch die Worte „wenn die Gemeinde nach der letzten allgemeinen Volkszählung weniger als 500 Einwohner hat, oder wenn sonstige wichtige Gründe".

§ 2

Das Grundbuchausführungsgesetz wird mit Wirkung vom 1. April 1932 weiter geändert, wie folgt:

1. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

2. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „und für die von den Gemeinden ernannten Grundbuchbeamten" gestrichen.

3. § 29 erhält folgende Fassung:

Die den Gemeinden für die Tätigkeit der Hilfsbeamten und Hilfskräfte (§ 6) aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung bestimmt das Justizministerium.

Artikel 38

Wandelbare Bezüge der Notare.

In Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare vom 17. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) werden die Worte „einen Mindestbetrag für den in Absatz 1 bestimmten Gebührenanteil festzusetzen" ersetzt durch die Worte „den in Absatz 1 festgesetzten Gebührenanteil herabzusetzen".

Vierter Abschnitt.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Artikel 39

Schulgesetz.

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) in der durch Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums über den Personal-Abbau vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) und die Gesetze über die Änderung des Schulgesetzes vom 20. März 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) und vom 30. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

1.) Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird folgender dritter und vierter Satz eingefügt:

„Will eine Gemeinde entgegen der Vereinigungsanordnung auf eine selbständige Schule oder Schulabteilung nicht verzichten, so hat sie den persönlichen Schulaufwand für die Schule oder Schulabteilung zu tragen. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Schulen oder Schulabteilungen in örtlich getrennten Ortsteilen derselben Gemeinde durch die Oberschulbehörde vereinigt werden."

2.) Zwischen § 28 und § 29 wird eingeschaltet folgender

§ 28 a

„Wenn die Erhöhung der dauernden Schülerzahl auf vorübergehendem Ansteigen der Schülerzahl beruht, und wenn infolgedessen neue Lehrerstellen als Hauptlehrerstellen gemäß §§ 27 und 28 zu errichten wären, so sind diese als Lehrerstellen zu errichten."

3.) In § 44 werden im ersten Satz des Absatzes 1 die Worte „in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird" gestrichen.

4.) Satz 1 des § 55 erhält folgende Fassung:

„In der Regel haben an der Volksschule die Lehrer 32, die Lehrerinnen 29 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5.) Der § 56 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen ist jeder Lehrer (jede Lehrerin) verpflichtet, auf Verlangen des Kreis- oder Stadtschulamts aus besonderen Gründen auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden ohne Vergütung zu übernehmen, auch auf Anordnung des Schulleiters bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern (Lehrerinnen) oder sonstigen ähnlichen Anlässen entsprechende Aushilfe zu leisten. Dies gilt auch für die Verwendung an Schulen anderer Art oder an Schulen einer benachbarten Gemeinde."

Artikel 40

Fortbildungsschulgesetz.

Das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269) in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 über Abänderung des Fortbildungsschulgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 über Personal-Abbau (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) wird wie folgt geändert:

1.) Der § 4 erhält folgende weitere Absätze:

„Ist bei unverhältnismäßig geringer Zahl der Fortbildungsschulpflichtigen der Anschluß an die Fortbildungsschule einer benachbarten Gemeinde oder der Besuch einer benachbarten Fortbildungsschule nicht möglich, so kann das Unterrichtsministerium Fortbildungsschulpflichtige zu entsprechender unentgeltlicher Unterrichtserteilung auch der gewerblichen Fortbildungsschule oder Fachschule ihres Aufenthaltsortes zuweisen. Auch einer benachbarten gewerblichen Fortbildungsschule oder Fachschule kann das Unterrichtsministerium Fortbildungsschulpflichtige zuweisen, wenn nicht Gründe der in Absatz 1 Satz 1 angegebenen Art entgegenstehen. Die Zuweisung an eine benachbarte gewerbliche Fortbildungsschule oder Fachschule darf nur erfolgen, wenn an dieser keine baulichen Erweiterungen oder keine Vermehrung der Lehrkräfte notwendig werden.

Art und Umfang des den Fortbildungsschulpflichtigen zu erteilenden Unterrichts bestimmt das Unterrichtsministerium.

Bei Zuweisung Fortbildungsschulpflichtiger an die Fachschule einer Nachbargemeinde (Verbandes) hat die Aufenthaltsgemeinde der Schulpflichtigen zum persönlichen Aufwand der Fachschule einen Beitrag in Höhe des halben an der Fachschule festgesetzten Schulgeldes für jeden Schüler zu leisten. Der Gesamtbetrag des von der Aufenthaltsgemeinde zu leistenden Beitrags zum persönlichen Aufwand darf den Schulbeitrag nicht übersteigen, den die Aufenthaltsgemeinde zu leisten hätte, wenn in der Gemeinde selbst Fortbildungsschulunterricht gegeben würde.

Die Kosten des für den Schulbetrieb erwachsenden Sachaufwands hat die Aufenthaltsgemeinde der Nachbargemeinde anteilsmäßig nach der Zahl der Schüler zu vergüten. Am Bauaufwand und an der Bauunterhaltung wird die Aufenthaltsgemeinde nicht beteiligt.

Bei Streitigkeiten über die Beiträge entscheidet der Bezirksrat endgültig."

2.) Satz 1 des § 25 erhält folgende Fassung:

„In der Regel haben an der Fortbildungsschule die Lehrer 28, die Lehrerinnen 25 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen."

3.) Der § 25 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Im übrigen ist jeder Lehrer (jede Lehrerin) verpflichtet, auf Verlangen des Kreis- oder Stadtschulamts aus besonderen Gründen auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden ohne Vergütung zu übernehmen, auch auf Anordnung des Schulleiters bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern (Lehrerinnen) oder sonstigen ähnlichen Anlässen entsprechende Aushilfe zu leisten. Dies gilt auch für die Verwendung an Schulen anderer Art oder an Schulen einer benachbarten Gemeinde."

4.) § 29 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand, der dadurch entsteht, daß eine Gemeinde durch statutarische Bestimmung die Fortbildungsschulpflicht für Mädchen auf drei Jahre ausdehnt (§ 9 des Gesetzes), wird im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 als gesetzlich gebotener Aufwand behandelt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 41

Fachschulgesetz.

Das Gesetz über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht vom 13. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 395) in der Fassung des Notgesetzes vom 6. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) erhält folgenden

„§ 1 a

Das Unterrichtsministerium ist im Benehmen mit dem Ministerium des Innern befugt, die Schulpflicht auf Grund des § 1 auf eine andere Gemeinde auszudehnen, die am 1. Mai 1931 eine gewerbliche Fortbildungsschule hatte, und in der diese wegen zu geringer Schülerzahl zur Aufhebung gelangte. Das gleiche gilt für eine Gemeinde, welche einem gewerblichen Fortbildungsschulverband angehörte. Die Ausdehnung darf nur erfolgen, wenn an der Fachschule oder der gewerblichen Fortbildungsschule keine baulichen Erweiterungen oder keine Vermehrung der Lehrkräfte notwendig werden, und wenn der Weg zur Schule unter Berücksichtigung des Alters der Schüler und der Vorteile des Fachschulunterrichts nicht zu weit und nicht mit Gefahr für das körperliche oder sittliche Wohl der Schüler verbunden ist.

Die Aufenthaltsgemeinde hat einen Beitrag zum persönlichen Aufwand der Fachschule in Höhe des für die Fachschule festgesetzten Schulgeldes für jeden auf Grund des Absatzes 1 schulpflichtigen Schüler zu leisten. Der Gesamtbetrag des von der Aufenthaltsgemeinde zu leistenden Beitrags darf den Schulbeitrag nicht übersteigen, den die Aufenthaltsgemeinde zu leisten hätte, wenn in der Gemeinde selbst eine gewerbliche Fortbildungsschule wäre.

Die Kosten des für den Schulbetrieb erwachsenden Sachaufwandes hat die Aufenthaltsgemeinde der Schulgemeinde anteilsmäßig nach der Zahl der Schüler zu vergüten. Am Bauaufwand und an der Bauunterhaltung wird die Aufenthaltsgemeinde nicht beteiligt.

Bei Streitigkeiten über die Beiträge entscheidet der Bezirksrat endgültig."

Artikel 42

Schulaufwandsgesetz.

Das Gesetz über den Aufwand der Volksschule vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums über den Personal-Abbau vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), das Gesetz vom 20. März 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50) und Artikel 13 des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts (Finanzgesetz) für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

1.) Artikel II erhält folgende Absätze 2 und 3:

„Falls bei der Teilung der Schülerzahlen durch 55 oder 250 noch ein Rest verbleibt, so hat eine Gemeinde, die auf ihre Kosten mindestens eine Lehrerstelle errichtet hat oder errichtet, den Aufwand auch für die mit Rücksicht auf den Rest errichtete Lehrerstelle zu übernehmen.

Wenn an einer Volksschule über die Vorschrift des § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes hinaus teils auf Kosten des Staates (staatliche übergesetzliche) teils auf Kosten der Gemeinde (gemeindliche übergesetzliche) Lehrerstellen errichtet sind, und wenn nach dem 9. Juli 1931 von den gemeindlichen übergesetzlichen Lehrerstellen auf Antrag der Gemeinde eine oder mehrere Stellen abgebaut wurden oder werden, so kommen die entsprechenden Ersparnisse am Personalaufwand für jede abgebaute gemeindliche übergesetzliche Stelle zu zwei Dritteln der Gemeinde und zu einem Drittel dem Staat zu gut. Diese Regelung gilt bis zum 1. April 1937. Für die Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde wird der nach Artikel III Ziffer 1 errechnete Durchschnittssatz zu Grunde gelegt."

2.) Artikel II a erhält folgenden Absatz 2:

„Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle übergesetzlichen Lehrerstellen, deren persönlicher Aufwand vom Staate oder den Gemeinden getragen wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 43

Stellenbesetzung.

(1) Zwecks Durchführung des Sparprogramms wird zur Vornahme von Ernennungen, Versetzungen und Beförderungen von Lehrern der Lehrerbildungsanstalten, der Höheren Lehranstalten, der Fachschulen, der Volks- und Fortbildungsschulen bis zu Beginn des Schuljahres 1935 das Unterrichtsministerium für zuständig erklärt. Soweit es sich um Beamte der Besoldungsgruppen A 2 d und aufwärts handelt, bleibt das Staatsministerium zuständig.

(2) Das Unterrichtsministerium kann von den für die Besetzung aller Lehrerstellen nach Gesetz, Verordnung oder Vereinbarung bestehenden Vorschriften bis zum gleichen Zeitpunkt abweichen. Das Unterrichtsministerium hat jedoch den in Aussicht genommenen Beamten zwei Wochen vor der Entschließung der Gemeinde zur Äußerung namhaft zu machen, wenn ihr an sich ein Besetzungsrecht, Mitwirkungsrecht oder ein Recht auf Anhörung bei Lehrerernennungen zusteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 gelten nicht für die Ernennung von Stadtschulräten und von Direktoren der Höheren Lehranstalten, Fach- und Volksschulen.

Artikel 44

Ermächtigung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, durch Verordnung oder durch Verfügung im Einzelfalle Anordnungen zu treffen, welche zur zweckentsprechenden Durchführung von im Spargutachten vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind. Soweit der Minister des Kultus und Unterrichts von Gesetzen abweicht, bedarf er der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 45

Besoldungsgesetz.

1. Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) erhält folgenden

„§ 22 a

(1) Den weiblichen Lehrkräften mit Ausnahme von Schulleiterinnen werden, solange nicht allgemein für weibliche und männliche Lehrkräfte das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die sich aus dem badischen Besoldungsgesetz ergebenden Sätze an Grundgehalt, Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß um zehn vom Hundert gesenkt. Diese Senkung unterbleibt insoweit, als durch sie die monatlichen Bezüge unter 200 *RM* sinken würden.

(2) Planmäßige männliche sowie nicht unter Absatz 1 fallende weibliche Lehrkräfte können mit Zustimmung des Unterrichtsministeriums auf zehn vom Hundert der in Absatz 1 genannten vollen Bezüge verzichten; in diesem Falle wird das in Absatz 1 genannte Arbeitsmaß um zehn vom Hundert gesenkt.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Lehrkräfte können mit Zustimmung des Unterrichtsministeriums auf einen höheren Hundertsatz als nur zehn vom Hundert der genannten vollen Bezüge verzichten; in diesem Falle wird das in Absatz 1 genannte Arbeitsmaß entsprechend weiter gesenkt.

(4) Außerdem können Lehrkräfte, die sich auf längere Zeit den dienstlichen Anforderungen nicht voll gewachsen zeigen, entsprechend ihrer geminderten Leistung in ihren Bezügen bis zu 20 vom Hundert gekürzt werden. In diesem Falle wird das Arbeitsmaß im gleichen Umfang gesenkt.

(5) Bei der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung werden die vorstehend genannten Senkungen der Bezüge nicht berücksichtigt."

2. Die nach Ziffer 1 eintretenden Ersparnisse werden, soweit erforderlich, verwendet:

a. soweit Bezüge der weiblichen Lehrkräfte an den Volks- und Fortbildungsschulen sowie am Fortbildungsschullehrerinnen- und Handarbeitslehrerinnenseminar gesenkt werden, zur Verwendung von Junglehrern und Junglehrerinnen,

b. soweit Bezüge der weiblichen Lehrkräfte an den Höheren Lehranstalten und Fachschulen gesenkt werden, zur Verwendung von Jungassessoren und Jungassessorinnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Das Staatsministerium bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, auf welchen die Ziffer 2 außer Kraft tritt. Die Bestimmungen unter 2 a und b können auf verschiedene Zeitpunkte außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 46

Hochschulen.

(1) Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, die im Wege freier Vereinbarung festgesetzten, aus der Staatskasse fließenden Bezüge der Lehrer der badischen Hochschulen, der Landeskunstschule sowie von Beamten und Angestellten sonstiger staatlicher Anstalten zu kürzen; diese Befugnis gilt insbesondere auch für die vereinbarten Vergütungen von Lehraufträgen.

(2) In gleicher Weise ist der Minister des Kultus und Unterrichts ermächtigt, die Zuschüsse an Hochschullehrer zur Erreichung garantierter Einnahmen aus Unterrichtsgeldern sowie die Anteile der Hochschullehrer an den Unterrichtsgeldern der Studierenden zu kürzen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Kürzung der Bezüge der Lehrer der Handelshochschule in Mannheim entsprechende Anwendung; anstelle des Ministers des Kultus und Unterrichts übt das Kuratorium der Handelshochschule diese Befugnisse aus.

(4) Vereinbarungen bleiben unberührt, soweit sie durch Anordnungen gemäß Absatz 1 und 3 nicht abgeändert werden.

Artikel 47

Theater.

(1) Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, die Bezüge der Beamten und Angestellten des Badischen Landestheaters einschließlich aller Zulagen und Nebenvergütungen vom 1. Oktober 1931 ab nach Besoldungsordnungen oder Richtsätzen neu zu regeln und die Spielzeit des Landestheaters mit der Folge entsprechender Rückwirkung auf die Vergütung der Theaterangehörigen zu verkürzen. Entgegenstehende Bestimmungen und Verträge sind insoweit durch diese Verordnung abgeändert.

(2) Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, spätestens vom 1. Oktober 1931 ab die Bezüge der Beamten und Angestellten ihrer Theater und Orchesterunternehmungen neu zu regeln. Hierbei dürfen die Sätze, die sich nach den staatlichen Bestimmungen unter Mitberücksichtigung der Spielzeitverkürzung ergeben, durch die neuen Bezüge einschließlich aller Zulagen und Nebenvergütungen nicht überschritten werden, soweit nicht der Minister des Kultus und Unterrichts im Einverständnis mit dem Minister des Innern Ausnahmen aufgrund örtlicher Besonderheiten gestattet. Durch Richtsätze entsprechend Ziffer 1 kann der Minister des Kultus und Unterrichts im Einverständnis mit dem Minister des Innern anordnen, in welchem Maße Gemeinden die staatlichen Sätze unterschreiten müssen.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für künstlerische Unternehmungen, an denen der Staat oder die Gemeinde (Gemeindeverband) mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, oder deren Zuschußbedarf vom Staat oder von einer Gemeinde (Gemeindeverband) mittelbar oder unmittelbar mehr als zur Hälfte getragen wird. Werden die erforderlichen Maßnahmen von den gesetzlichen Vertretern der betreffenden Unternehmungen nicht unverzüglich in die Wege geleitet, so darf ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln nicht mehr gewährt werden.

(4) Theater und Orchesterunternehmungen dürfen als gemeinnützig nur behandelt werden, wenn sie die vorstehenden Bestimmungen auf ihre Betriebe entsprechend anwenden. Bestehende Gemeinnützigkeitsanerkennungen sind in diesem Sinne zu überprüfen.

Artikel 48

Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft — mit Ausnahme von

1. Artikel 42 Ziffer 1 Absatz 2 (künftiger Absatz 3 von Artikel II des Schulaufwandsgesetzes) und Ziffer 2 (künftiger Absatz 2 von Artikel II a des Schulaufwandsgesetzes) und Artikel 46, welche mit Wirkung vom 9. Juli 1931 in Kraft treten; ferner von

2. Artikel 39 Ziffer 3 und 4, Artikel 40 Ziffer 2 und 4, Artikel 42 Ziffer 1 Absatz 1 (künftiger Absatz 2 von Artikel II des Schulauf-

wandsgesetzes) und Artikel 45, welche am 1. April 1932 in Kraft treten.

Fünfter Abschnitt.

Ministerium der Finanzen.

Artikel 49

Aufrückung und Beförderung.

(1) Wird ein Beamter nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in eine Aufrückungs- oder Beförderungsstelle eingereiht, so erhält er das ihm in der neuen Stelle an sich zustehende Diensteinkommen erst vom Beginn des 13. Monats an, der auf den Tag folgt, an dem das Aufrücken oder die Beförderung wirksam wird. Bis dahin erhält er das Diensteinkommen nach der Besoldungsgruppe, in der er sich vor dem Aufrücken oder der Beförderung befand. Auf das Besoldungsdienstalter hat diese Bestimmung keinen Einfluß.

(2) Absatz 1 gilt nicht, falls ein Beamter der Besoldungsgruppe A 2 d auf Grund der Fußnote 1 zu Gruppe A 2 d der Besoldungsordnung in die für ihn vorgesehene Stelle der Besoldungsgruppe A 2 c übertritt.

(3) Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmung des Absatzes 1 außer Kraft gesetzt wird.

Artikel 50

Dienstalterszulagen.

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, soweit sie aufsteigende Gehälter beziehen, die Bezüge derjenigen Dienstaltersstufe, nach der sie im September 1931 besoldet waren, zwei Jahre länger, als in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, wegen der Kürzung des Besoldungsdienstalters sowie wegen der Übertragung des vorstehenden Grundsatzes auf die vom 1. Oktober 1931 an planmäßig angestellten Beamten allgemeine Bestimmungen zu treffen.

Artikel 51

Zulagen.

(1) Die in der Besoldungsordnung und im Staatshaushaltsplan vorgesehenen unwiderruflichen ruhegehaltsfähigen sowie die widerruflichen nicht ruhegehaltsfähigen Zulagen werden für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1932 um ein Drittel gekürzt.

(2) Vom 1. April 1932 ab ist die Zahl der Stellenzulagen zu verringern.

Artikel 52

Besoldungsgesetz.

Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird geändert wie folgt:

1. In § 20 Absatz 1 ändern sich die Worte „dreißig" in „fünfzig".

2. § 39 erhält den nachstehenden zweiten Absatz; der bisherige Wortlaut erhält die Ziffer (1).

„(2) Dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen der planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe wird als Ausgleich für den Bezug von Unterrichtsgeldern der Betrag von 1000 *RM* zugeschlagen. Gleiches gilt auch für die Berechnung der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren."

Artikel 53

Beamtenrecht.

§ 1

Das Beamtengesetz vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) wird geändert wie folgt:

1.) In § 23 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„(2) Die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe treten kraft Gesetzes auf den 31. März des Jahres in den Ruhestand, das auf das Kalenderjahr folgt, in welchem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben; auf Ansuchen erfolgt die Zuruhesetzung bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres."

2.) In § 29 Absatz 2 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 20. Dienstjahr steigt er um 2 vom Hundert und von da an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

um 1 vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Die jeweiligen Vorschriften des Reiches über die Höchstgrenze des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung für Reichsbeamte gelten entsprechend für die Beamten des Landes."

3.) In § 29 Absatz 3 und 4 wird jedesmal statt „achtzig vom Hundert" gesetzt „fünfundsiebzig vom Hundert".

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 Ziffer 2 und 3 gelten auch für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand befindlichen Beamten und die Beamtenhinterbliebenen.

§ 3

(1) Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 24 des Beamtengesetzes vorliegen und ohne Einhaltung des in §§ 25 und 26 des Beamtengesetzes bezeichneten Verfahrens können planmäßige Beamte wegen Verminderung der Planstellen ihrer Laufbahn in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle erhält der Beamte statt der aus § 29 Absatz 3 und 4 sich ergebenden Bezüge nur den bis zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand tatsächlich erdienten Ruhegehalt.

(2) Die Vorschrift tritt mit dem 30. September 1932 außer Kraft; die bis dahin ausgesprochenen Zuruhesetzungen werden hiervon nicht berührt.

§ 4

(1) Außer in den Fällen des § 24 des Beamtengesetzes kann ein planmäßiger Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd sich den an ihn zu stellenden dienstlichen Anforderungen nicht mehr voll gewachsen zeigt.

(2) Diese Bestimmung tritt mit dem 31. März 1935 außer Kraft.

§ 5

Die Dienstbezüge der am 30. September 1931 ihrer Amtspflichten enthobenen planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule in Karlsruhe werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 an um 10 vom Hundert gekürzt.

§ 6

Das Gesetz vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306) wird aufgehoben.

Artikel 54

Anrechnungseinkommen.

(1) Bezieht ein in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzter Beamter, der nicht in einem inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 44 des Beamtengesetzes verwendet ist, ein weiteres Arbeitseinkommen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1—4 des Einkommensteuergesetzes (Anrechnungseinkommen), das den Betrag von 1000 RM jährlich und zusammen mit dem Ruhegehalt das letzte Diensteinkommen des Beamten übersteigt, so ruht der Ruhegehalt in Höhe der Hälfte des Einkommens, das die beiden Grenzen übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Witwen von Beamten, die ein Anrechnungseinkommen haben, das den angegebenen Betrag übersteigt. An die Stelle des letzten Diensteinkommens treten hier 75 vom Hundert des Betrags, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Zu dem Betrag von 1000 RM treten weitere 200 RM jährlich für jedes Kind, für das dem Beamten oder der Beamtenwitwe ein Kinderzuschlag gewährt wird oder zu gewähren wäre.

(4) Die Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

Artikel 55

Zahlung der Bezüge.

(1) Das Staatsministerium kann für das Land, für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und für die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anordnen, daß die Dienstbezüge der Beamten monatlich nachträglich bezahlt werden. Es kann auch Ratenzahlung bestimmt werden. Für die Überleitung zu der nachträglichen Zahlung ist ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren vorzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ruhegehalte, Hinterbliebenen- und Unterstützungsbezüge sowie für die Bezüge der Beamtenanwärter.

Artikel 56

Angestellte.

Die Vorschriften in Artikel 49—51, 54 und 55 dieser Verordnung sollen auf die im staatlichen Dienst vertraglich beschäftigten Personen entsprechend angewendet werden.

Artikel 57

Sicherheitsbeamte.

Über die Anwendbarkeit der Artikel 49—51 und 53—56 auf die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes trifft das Staatsministerium Bestimmung. Es kann dabei auch von anderen, im Zusammenhang stehenden landesrechtlichen Vorschriften abweichen.

Artikel 58

Hundesteuergesetz.

Das Gesetz vom 14. Dezember 1922 über die Hundesteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 965) wird mit Wirkung vom 1. November 1931 an wie folgt geändert:

1.) § 3 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Diese Ermächtigung kann auf andere Stellen übertragen werden."

2.) § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Hund im Monat Mai anzumelden und wird die Steuer für das folgende Steuerjahr entrichtet, so ist für das laufende Steuerjahr keine Steuer zu bezahlen."

Artikel 59

Gebäudesondersteuergesetz.

§ 1

Das Gebäudesondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), des Gesetzes vom 1. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133), des Artikels 16 des Staatshaushaltsgesetzes für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) und des Artikels I § 2 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) wird wie folgt geändert:

Im § 10 Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Diese Beschwerdeentscheidungen der Bezirksämter und der Landeskommissäre sind endgültig; das Recht der Klage nach Absatz 3 wird dadurch nicht berührt."

§ 2

Die Vorschrift in § 1 findet auch auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rekurse Anwendung.

Artikel 60

Staatsbürgschaft.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für ein zugunsten der Gewerkschaften Baden und Markgräfler in Buggingen in in- oder ausländischer Währung aufzunehmendes Darlehen bis zum Nennbetrag von 10 Millionen Reichsmark oder Goldmark eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes zu übernehmen.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 61

Härteausgleich.

Das Staatsministerium kann besondere Härten, die sich bei Anwendung dieser Haushaltsnotverordnung ergeben, durch allgemeine Anordnung oder durch Verfügung im Einzelfall mildern. Es kann die Zuständigkeit zur Milderung im Einzelfall auf den zuständigen Minister übertragen.

Artikel 62

Rechtsmittel.

Soweit in einem Gesetz gegen die Entscheidung einer Staatsbehörde für die Beteiligten das Recht der Beschwerde im Verwaltungsverfahren neben der verwaltungsgerichtlichen Klage vorgesehen ist, kann das Staatsministerium unter Änderung der entsprechenden Gesetzesbestimmung im Verordnungsweg bestimmen, daß die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage die Beschwerde im Verwaltungsverfahren ausschließt und umgekehrt, oder daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

überhaupt nur das eine Rechtsmittel zugelassen wird.

Artikel 63

Soweit rechtlich noch erforderlich, wird diese Haushaltsnotverordnung auch auf Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung und auf § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung gestützt.

Artikel 64

In der Einleitung zum badischen Notgesetz vom 9. Juli 1931 über Änderungen im Staatshaushalt (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), welches aufrecht erhalten bleibt, werden hinter den Worten: „Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung" noch folgende Worte eingefügt: „und auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 453)".

Artikel 65

Landesrechtliche Bestimmungen ruhen, soweit sie vorübergehenden Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen; sie treten außer Kraft, soweit sie dauernden Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen.

Artikel 66

Sämtliche vorstehenden Bestimmungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt ist.

Artikel 67

Die zuständigen Minister werden mit dem Vollzug betraut.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindebesoldungsordnung.

(Vom 9. Oktober 1931.)

Richtlinien

für die Regelung der Besoldung der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organe, sowie der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Sparkassen, Stiftungen und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes zum Vollzug des Artikels II § 1 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931, Änderungen im Staatshaushalt (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) was folgt:

Artikel I.

Besoldungsplan.

Besoldungsordnung B.

Feste Gehälter.

Besoldungsgruppe 1.

Grundgehalt 20 000 RM.

Oberbürgermeister der Großstädte.

Besoldungsgruppe 2[1]).

Grundgehalt 18 000 RM.

Oberbürgermeister der Städte mit 50 001 bis zu 100 000 Einwohnern.

[1]) Als maßgebende Einwohnerzahl kann hier wie in allen übrigen Besoldungsgruppen, in denen die Bewertung von Beamtenstellen der Zahl der Gemeindeeinwohner angepaßt ist, die fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde gelegt werden.

Besoldungsgruppe 3.

Grundgehalt 16 000 RM.

Oberbürgermeister der Städte mit 25 001 bis zu 50 000 Einwohnern.

Stellvertretende Bürgermeister der Großstädte (höchstens eine Stelle je Stadt).

Präsident des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Besoldungsgruppe 4.

Grundgehalt 14 000 RM.

Oberbürgermeister der Städte mit 15 001 bis zu 25 000 Einwohnern.

Stellvertretende Bürgermeister der Großstädte, soweit nicht in der Gruppe 3.

Stellvertretende Bürgermeister der Städte mit 50 001 bis zu 100 000 Einwohnern (höchstens eine Stelle je Stadt).

Besoldungsordnung A.

Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1.

Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Städte und Stadtgemeinden mit 10 001 bis zu 15 000 Einwohnern.

Stellvertretende Bürgermeister der Städte mit 25 001 bis zu 100 000 Einwohnern, soweit nicht in der Gruppe B 4.

Leiter größter Ämter, Betriebe und Anstalten der Großstädte im Einzelfalle.

Leitende Beamte der Zentralverwaltung der Großstädte (in Mannheim bis zu 4, in Karlsruhe bis zu 2 Stellen).

Besoldungsgruppe 2 a.

Bürgermeister in Stadtgemeinden mit 8001 bis zu 10 000 Einwohnern.

Leiter größter Ämter, Betriebe und Anstalten der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern, soweit nicht in der Gruppe 1[1]).

Leiter öffentlicher Sparkassen mit mehr als 40 Millionen RM Einlagen[1]).

Abteilungsvorstände auf besonders wichtigen Stellen in den Zentralverwaltungen und in den größten Betrieben und Anstalten der Großstädte in Einzelfällen.

Direktor der Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Stadtoberbauräte in Großstädten.

Stadtoberrechtsräte in Großstädten.

Stadtoberforsträte auf besonders wichtigen Dienststellen.

Vorstände von Gemeindegrundbuchämtern auf besonders wichtigen Dienststellen.

[1]) Für Leiter technischer und wirtschaftlicher Ämter und von Sparkassen freie Gehaltsfestsetzung mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Besoldungsgruppe 2 b.

Bürgermeister in Stadtgemeinden mit 6001 bis zu 8000 Einwohnern.

Stellvertretende Bürgermeister der Städte mit 15 001 bis zu 25 000 Einwohnern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Leiter öffentlicher Sparkassen mit 20—40 Millionen RM Einlagen.

Leiter größter Ämter, Betriebe und Anstalten der Städte mit 25 001 bis zu 50 000 Einwohnern.

Leiter großer Ämter, Betriebe und Anstalten der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Abteilungsvorstände in den Zentralverwaltungen und in Betrieben und Anstalten der Großstädte und auf besonders wichtigen Stellen der Städte mit 50 001 bis zu 100 000 Einwohnern.

Stadtoberbauräte auf wichtigeren Dienststellen.

Stadtoberrechtsräte auf wichtigeren Dienststellen.

Stadtoberärzte und Anstaltsoberärzte auf wichtigeren Dienststellen.

Stadtoberforsträte auf wichtigeren Dienststellen.

Stadtoberarchivare auf wichtigeren Dienststellen.

Stadtoberchemiker auf wichtigeren Dienststellen.

Stadtobertierärzte auf wichtigeren Dienststellen.

Vorstände von Gemeindegrundbuchämtern auf wichtigeren Dienststellen.

Besoldungsgruppe 2 c.

Bürgermeister in Stadtgemeinden mit 4001 bis zu 6000 Einwohnern.

Stadtrechtsräte.
Stadtbauräte.
Stadtforsträte.
Stadtarchivare.
Stadtchemiker.
Stadtärzte und Anstaltsärzte.
Stadttierärzte.
Stadt- und Anstaltsapotheker.
Stadtvermessungsräte.
} Auch als Vorstände von Ämtern oder Abteilungen.

Vorstände von Gemeindegrundbuchämtern.

Leiter von Ämtern, Anstalten und Betrieben der Städte, soweit nicht in den Gruppen A 1, 2 a, 2 b und 2 d.

Leiter öffentlicher Sparkassen mit 10—20 Millionen RM Einlagen.

Der Rechnungsdirektor in den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Der Stadtkassendirektor in den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Abteilungsvorstände der Zentralverwaltungen und in den Betrieben und Anstalten der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern auf wichtigen Dienststellen.

Besoldungsgruppe 2 d.

Bürgermeister in Stadtgemeinden mit 3001 bis zu 4000 Einwohnern.

Stadtrechtsräte.

Stadtbauräte.

Stadtforsträte.

Stadtarchivare.

Stadtchemiker.

Stadtärzte und Anstaltsärzte.

Stadttierärzte.

Stadt- und Anstaltsapotheker.

Stadtvermessungsräte, diese auch als Vorstände von Vermessungsämtern.

Leiter von Ämtern, Anstalten und Betrieben der Städte, soweit nicht in den Gruppen A 1, A 2 a, 2 b, 2 c, 3 b.

Der Rechnungsdirektor in den Städten mit 25 001 bis zu 50 000 Einwohnern.

Der Stadtkassendirektor in den Städten mit 25 001 bis zu 50 000 Einwohnern.

Stadtoberrechnungsräte und Stadtamtmänner auf besonders wichtigen Stellen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Abteilungsvorstände der Zentralverwaltungen und in den Betrieben und Anstalten der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern, soweit nicht in der Gruppe 2 c.

Verwaltungsdirektoren größter Anstalten und Betriebe der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Vorstände der Rechnungsprüfungsämter der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern.

Stadtbaumeister in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Leitende Beamte der Kreishauptverwaltung der größten Kreise.

Besoldungsgruppe 3 b.

Bürgermeister in Landgemeinden mit 4001 bis zu 6000 Einwohnern und Bürgermeister in Stadtgemeinden mit 2001 bis zu 3000 Einwohnern.

Leiter öffentlicher Sparkassen mit 5—10 Millionen RM Einlagen.

Stadtoberrechnungsräte und Stadtamtmänner.

Stadtobergeometer.

Vorstände von Rechnungsprüfungsämtern in Städten von 25 001 bis zu 50 000 Einwohnern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der erste Ratschreiber (auch als Grundbuchhilfsbeamter) und der Stadtrechner in Städten und Stadtgemeinden mit 10 001 bis zu 25 000 Einwohnern.

Leiter von Anstalten und Betrieben in Städten und Stadtgemeinden mit 10 001 bis zu 25 000 Einwohnern, soweit nicht in der Gruppe 2 d.

Leitende Beamte der Kreishauptverwaltung, soweit nicht in den Gruppen 2 d oder 4 a.

Bauoberinspektoren auf besonders wichtigen Dienststellen.

Besoldungsgruppe 4 a.

Bürgermeister in Landgemeinden mit 3001 bis zu 4000 Einwohnern.

Leiter öffentlicher Sparkassen mit 3—5 Millionen *RM* Einlagen.

Der Ratschreiber und der Rechner in Stadtgemeinden mit 4001 bis zu 10 000 Einwohnern.

Stadtbaumeister in Gemeinden mit 4001 bis zu 10 000 Einwohnern[1]).

Verwalter von Anstalten und Betrieben von besonderer Bedeutung (vgl. die Gruppen 4 b und 4 c).

Vorsteherinnen größter Hand- und Frauenarbeitsschulen.

Verwaltungsoberinspektoren auf wichtigen Stellen.

Finanzoberinspektoren auf wichtigen Stellen.

Bauoberinspektoren auf wichtigen Stellen.

Technische Oberinspektoren auf wichtigen Stellen[1]).

Fürsorgeoberinspektoren auf wichtigen Stellen.

Leitende Beamte der Kreishauptverwaltung, soweit nicht in den Gruppen 2 d oder 3 b.

[1]) Hierunter fallen künftig nur Beamte, welche die Baumeisterprüfung am Staatstechnikum oder an einer anderen gleichwertigen und vom badischen Staat anerkannten Anstalt bestanden haben.

Besoldungsgruppe 4 b.

Bürgermeister in Landgemeinden von 2001 bis zu 3000 Einwohnern.

Leiter öffentlicher Sparkassen mit 1—3 Millionen *RM* Einlagen.

Der Ratschreiber und der Rechner in Stadtgemeinden mit 2501 bis zu 4000 Einwohnern und in anderen Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern.

Stadtbaumeister in Gemeinden mit 2501 bis zu 4000 Einwohnern[1]).

Verwalter von Anstalten und Betrieben (vgl. die Gruppen 4 a und 4 c).

Verwaltungsobersekretäre und Verwaltungsinspektoren.

Finanzobersekretäre und Finanzinspektoren.

Bauobersekretäre und Bauinspektoren.

Technische Obersekretäre und technische Inspektoren[1]).

Vermessungsinspektoren auf besonders wichtigen Stellen.

Straßenoberbaumeister, soweit nicht in der Gruppe 5 a.

Obstbauinspektoren.

Gartenverwalter.

Gutsverwalter.

Fürsorgeobersekretäre und Fürsorgeinspektoren.

Sozialbeamtinnen.

Vorsteherinnen von Haushaltungs- und Frauenarbeitsschulen.

Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung, soweit nicht in der Gruppe 5 a.

Polizeiinspektoren.

[1]) Vergl. Anmerkung 1 zu Besoldungsgruppe 4 a.

Besoldungsgruppe 4 c.

Bürgermeister in Gemeinden von 1501 bis zu 2000 Einwohnern in besonderen Fällen (vgl. Gruppe 5 a).

Leiter öffentlicher Sparkassen mit weniger als 1 Million *RM* Einlagen.

Der Ratschreiber und der Gemeinderechner in Gemeinden mit 1501 bis zu 2500 Einwohnern, die letzteren, sofern sie das ganze Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsstellung besorgen.

Verwaltungsobersekretäre, soweit nicht in der Gruppe 4 b.

Finanzobersekretäre, soweit nicht in der Gruppe 4 b.

Fürsorgeobersekretäre, soweit nicht in der Gruppe 4 b.

Technische Obersekretäre mit Fachschulbildung oder entsprechender Fachprüfung.

Vermessungsobersekretäre mit Fachschulbildung oder entsprechender Fachprüfung.

Verwalter von Anstalten und Betrieben (vergl. die Gruppen 4 a und 4 b).

Oberzeichner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Finanz- und Verwaltungssekretäre auf besonders verantwortungsvollen Dienststellen.
Forstsekretäre auf besonders wichtigen Dienststellen.

Besoldungsgruppe 5 a.

Bürgermeister in Gemeinden von 1001 bis zu 2000 Einwohnern.
Straßenbaumeister, soweit nicht in der Gruppe 4 b.
Handarbeitslehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung, soweit nicht in der Gruppe 4 b.
Haushaltungslehrerinnen.
Brandmeister der Berufsfeuerwehr.

Besoldungsgruppe 5 b.

Gemeindepolizeikommissäre.

Besoldungsgruppe 6.

Bürgermeister in Gemeinden von 501 bis zu 1000 Einwohnern.
Ratschreiber und Gemeinderechner in Gemeinden mit 1001 bis 1500 Einwohnern, die letzteren sofern sie das ganze Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsstellung besorgen.
Inspektoren und Oberinnen an den größten Anstalten.
Maschinenmeister auf wichtigen Dienststellen.
Werkmeister.

Besoldungsgruppe 7 a.

Finanzsekretäre, soweit nicht in der Gruppe 4 c.
Verwaltungssekretäre, soweit nicht in der Gruppe 4 c.
Technische Sekretäre.
Bausekretäre.
Vermessungssekretäre.
Zeichner.
Förster, soweit nicht in der Gruppe 8.
Forstsekretäre, soweit nicht in der Gruppe 4 c.
Oberpfleger, soweit nicht in der Gruppe 8.
Oberwerkführer (auch im Kraftwagendienst).
Obere Wirtschaftsbeamte auf wichtigen Dienststellen.
Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung.
Friedhofverwalter der Großstädte.
Schätzer, soweit nicht in der Gruppe 8.
Gemeindevollzieher, soweit nicht in der Gruppe 8.
Polizeioberwachtmeister[1]).
Oberkontrolleure der Straßenbahn.
Oberfahrmeister der Straßenbahn.
Oberfeuerwehrleute.

[1]) Berufsmäßig ausgebildet.

Besoldungsgruppe 7 b.

Polizeihauptwachtmeister[1]).

[1]) Berufsmäßig ausgebildet.

Besoldungsgruppe 8.

Bürgermeister in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.
Ratschreiber und Gemeinderechner in Gemeinden von 501 bis zu 1000 Einwohnern.
Kanzleisekretäre.
Finanzassistenten.
Verwaltungsassistenten.
Bauassistenten.
Technische Assistenten.
Zeichenassistenten.
Schätzer, soweit nicht in der Gruppe 7 a.
Gemeindevollzieher, soweit nicht in der Gruppe 7 a.
Förster, soweit nicht in der Gruppe 7 a.
Forstassistenten.
Schiffsführer.
Schiffsmaschinisten.
Baggermeister.
Obere Wirtschaftsbeamte (Betriebsführer, Betriebsmeister, Wirtschaftsleiter, Wirtschafterin, Küchenoberaufseher, Küchenmeister, Weißzeugbeschließerin, Kassierin, und dergl.), soweit nicht in Gruppe 7 a.
Hausinspektoren größter Dienstgebäude von ganz besonderer Bedeutung in den größten Städten.
Oberpfleger, soweit nicht in der Gruppe 7 a.
Präparatoren.
Oberlaboranten.
Werkführer (auch im Kraftwagenbetrieb).
Polizeiwachtmeister[1]).
Friedhofverwalter, soweit nicht in den Gruppen 7 a oder 9.
Begräbnisordner, soweit nicht in der Gruppe 9.
Kontrolleure der Straßenbahn.
Fahrmeister der Straßenbahn.
Feuerwehrleute, soweit nicht in der Gruppe 9.

[1]) Berufsmäßig ausgebildet (vgl. Gruppe 10 a).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Besoldungsgruppe 9.

Ratschreiber und Gemeinderechner in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern.
Kanzleiassistenten.
Kassengehilfen.
Fernsprechgehilfen, soweit nicht in der Gruppe 10 a.
Pfleger.
Mechaniker.
Maschinenmeister.
Gartenmeister.
Magazinmeister.
Friedhofverwalter, soweit nicht in der Gruppe 8.
Begräbnisordner, soweit nicht in der Gruppe 8.
Hallenmeister in den Schlachthöfen der großen Städte.
Futtermeister in den Schlachthöfen der großen Städte.
Oberschaffner und Oberwagenführer der Straßenbahn.
Lehrführer der Straßenbahn.
Feuerwehrleute, soweit nicht in der Gruppe 8.

Besoldungsgruppe 10 a.

Hausmeister besonders großer Dienstgebäude.
Amtsgehilfen auf besonders wichtigen Dienststellen.
Gelderheber, soweit nicht in der Gruppe 11 a.
Kassenboten, soweit nicht in der Gruppe 11 a.
Laboranten.
Kranführer.
Maschinisten.
Kassengehilfen.
Kanzleigehilfen.
Gärtner.
Güteraufseher.
Bauaufseher.
Straßenaufseher.
Bademeister.
Schaffner und Wagenführer der Straßenbahn.
Fernsprechgehilfen, soweit nicht in der Gruppe 9.
Bootsführer.
Küsermeister.
Baumwarte, soweit nicht in der Gruppe 11 a.
Desinfektoren.
Fleischbeschauer.
Leichenschauer.
Hallenmeister, soweit nicht in der Gruppe 9.
Futtermeister, soweit nicht in der Gruppe 9.
Polizeiwachtmeister (nicht berufsmäßig vorgebildet).
Forstwarte (Waldhüter), soweit nicht in der Gruppe 11 a.
Feldhüter, soweit nicht in der Gruppe 11 a.
Schalttafelwärter, soweit nicht in der Gruppe 11 a.

Besoldungsgruppe 11 a.

Hausmeister, soweit nicht in der Gruppe 10 a.
Amtsgehilfen, soweit nicht in der Gruppe 10 a.
Pförtner.
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen.
Werkgehilfen.
Maschinenwärter.
Schalttafelwärter, soweit nicht in der Gruppe 10 a.
Feldhüter, soweit nicht in der Gruppe 10 a.
Kassenboten, soweit nicht in der Gruppe 10 a.
Gelderheber, soweit nicht in der Gruppe 10 a.
Waagmeister.
Ableser städtischer Werke.
Anlagen- und Gartenaufseher, soweit nicht in der Gruppe 12 a.
Laboratoriumsgehilfen.
Baumwarte, soweit nicht in der Gruppe 10 a.
Wächter, soweit nicht in der Gruppe 12 a.
Straßenwärter, soweit nicht in der Gruppe 12a.
Kartenausgeber.
Badgehilfen.
Forstwarte (Waldhüter), soweit nicht in der Gruppe 10 a.

Besoldungsgruppe 12 a.

Wächter, soweit nicht in der Gruppe 11 a.
Anlagen- und Gartenaufseher, soweit nicht in der Gruppe 11 a.
Straßenwärter, soweit nicht in der Gruppe 11a.

Artikel II

§ 1

1. Die Dienstbezüge der hauptberuflichen Beamten, einschließlich der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und sonstigen besoldeten Organe der Gemeinden, Gemeindeverbände,

Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen grundsätzlich nicht höher sein, als die Dienstbezüge der gleichzubewertenden Landesbeamten.

2. Soweit eine Einreihung der Stellen in Besoldungsgruppen erfolgt, sind für die Einreihung der vorstehende Besoldungsplan und diese Bestimmungen in dem Sinne bindend, daß günstigere Regelungen nicht erfolgen dürfen. Die Besoldungsgruppen sind deshalb mit Zahlen zu bezeichnen, die der Bezeichnung in dem Besoldungsplan entsprechen, auch wenn in einzelne der in der Gruppenordnung enthaltenen Gruppen keine Stellen einzureihen sind. Für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gelten als Grundgehalt die Beträge, wie sie in der Besoldungsordnung A des Landes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 91) angegeben sind. Soweit der Besoldungsplan einzelne Beamtenstellen der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht enthält, sind die nicht aufgeführten Stellen bei der Einreihung in die Besoldungsordnung den in der Besoldungsordnung des Landes oder im Plan enthaltenen entsprechenden oder ähnlichen anzugleichen. Die im Stellenplan gewählten Stellenbezeichnungen sind für die Bewertung nicht maßgebend. Diese hat lediglich nach der Schwierigkeit und der Verantwortung des Amtes zu erfolgen. In Fällen, in denen der Besoldungsplan die Einreihung einer Stelle in verschiedene Gruppen zuläßt, muß die Einreihung in eine zugelassene höhere Gruppe durch die besondere sachliche Bedeutung und Wichtigkeit der Stelle begründet sein.

3. Ein Anspruch auf die Einreihung von Stellen in die im Besoldungsplan vorgesehenen Gruppen und auf die darin angegebenen Besoldungsbezüge kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die Richtlinien dürfen insbesondere nicht zum Anlaß genommen werden, die Dienstbezüge gegenüber der bestehenden Regelung zu erhöhen.

4. Personen, die rein wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, wie Gutsverwalter, Gartenverwalter usw., sollen in Zukunft nur als Angestellte eingestellt werden.

5. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, die Dienstalterszulagen, das Wohnungsgeld, die Anrechnung von Dienstwohnungen, die Kinderzuschläge, die Besoldung der außerplanmäßigen Beamten, die Regelung der Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge dürfen keine günstigere Regelung als die Vorschriften des Besoldungsgesetzes und des Beamtengesetzes für badische Landesbeamte und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften treffen. Zu den in diesen Vorschriften den Ministerien vorbehaltenen Entscheidungen ist die Anstellungsbehörde zuständig.

6. Stellenzulagen dürfen nur in dem Umfang bewilligt werden, wie sie den gleichwertigen Landesbeamten zugestanden werden können; sie sind in den Besoldungsvorschriften festzulegen. Den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und stellvertretenden Bürgermeistern der Städte und Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann im Rahmen des sachlichen Bedürfnisses eine Dienstaufwandsentschädigung bis zum Betrage von 20 vom Hundert, den Bürgermeistern der übrigen Stadtgemeinden eine solche bis zum Betrage von 10 vom Hundert des Grundgehalts bewilligt werden. Zu der Bewilligung einer Dienstaufwandsentschädigung in höherem Betrage oder an andere Personen ist die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich.

7. Wird die Besoldung in einem festen Jahresbetrag bestimmt, so darf dieser das Mittel zwischen den Besoldungssätzen der Anfangsstufe und der Endstufe der Gruppe, in die die Stelle nach dem Besoldungsplan eingereiht werden könnte, zuzüglich des nach den Vorschriften des Badischen Besoldungsgesetzes berechneten Wohnungsgeldzuschusses in der Regel nicht übersteigen. Ein den Besoldungsgruppenendsatz übersteigendes Grundgehalt darf auch im Höchstbetrag nicht bewilligt werden. Die Bewilligung von Kinderzulagen wird nicht berührt.

8. Die Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen oder die Regelung ihrer Bezüge nach festen Sätzen hat so zu erfolgen, daß sich ein den Verhältnissen und der Bedeutung der Gesamtverwaltung und der Ämter angemessener Aufbau des Beamtenkörpers ergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Die Bewertung einzelner Bürgermeisterstellen darf eine günstigere sein als im Besoldungsplan vorgesehen, wenn mit der Stelle unmittelbare und dauernde besondere Aufgaben von solcher Bedeutung verbunden sind, daß die Einwohnerzahl der Gemeinde beim Vergleich der Stelle mit den Bürgermeisterstellen anderer Gemeinden der gleichen Größengruppe keinen Bewertungsmaßstab mehr bilden kann. Eine vom Besoldungsplan abweichende günstigere Bewertung ist auch für einzelne leitende Beamtenstellen in den Städten zulässig, wenn das besondere Maß der mit ihnen verbundenen Aufgaben und der Verantwortung eine solche Regelung rechtfertigt. Zu solchen Regelungen ist die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich.

10. Die nach den Bestimmungen der Richtlinien neu geregelten Dienstbezüge sind grundsätzlich auch für die Bemessung der Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge maßgebend. Hat jedoch ein Berufsbürgermeister vor dem Inkrafttreten der Richtlinien für den Fall der Nichtwiederwahl nach Ablauf der ersten Wahlperiode mit der Gemeinde die Bewilligung eines Ruhegehalts vereinbart, dann können bei künftigem Eintritt des Versorgungsfalls der Berechnung dieses Ruhegehalts mit Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen die Dienstbezüge bis zu der Höhe zugrundegelegt werden, in der sie nach der Vereinbarung dem Bürgermeister zu gewähren waren.

§ 2

1. Zu den hauptberuflichen Beamten im Sinne dieser Richtlinien zählen auch die nicht voll beschäftigten Beamten, deren dienstliche Inanspruchnahme bei einer oder mehreren Gemeinden täglich mindestens sechs Stunden Arbeitszeit umfaßt. Bei Festsetzung der für die Besoldung maßgebenden täglichen Arbeitszeit ist von der Arbeitsleistung eines voll leistungsfähigen Beamten auszugehen. Gründe, aus denen diese Durchschnittsleistung nicht erzielt wird, rechtfertigen eine Erhöhung dieser Arbeitszeit nicht. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Anstellungsbehörde.

2. Die hauptberuflichen, nicht vollbeschäftigten Beamten, erhalten, sofern ihre Bezüge nach dem Besoldungsplan festgesetzt sind, den Teil des Diensteinkommens, der dem Maße ihrer täglichen Inanspruchnahme im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Für die Festsetzung der Dienstbezüge in einen festen Jahresbetrag gilt § 1 Absatz 7, unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit.

§ 3

Die Vorschriften des § 2 über die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit und die Bemessung der Bezüge gelten auch für die nebenberuflichen Beamten (mit täglich weniger als sechs Stunden Arbeitszeit) mit der Maßgabe, daß die Bewertung der Dienststellen um eine Gruppe tiefer, als im Besoldungsplan vorgesehen, erfolgt. Außerdem können diese Beamte keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzulagen erheben.

§ 4

Durch die Besoldungsvorschriften dürfen Beförderungsstellen in einer Beamtenlaufbahn nur im Rahmen des sachlichen Bedürfnisses unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse errichtet werden. Die bei den Landesbeamten gleicher oder entsprechender Laufbahnen bestehenden Verhältnisse müssen daneben zum Vergleich herangezogen werden.

§ 5

1. Die Bewilligung besonderer Vergütungen für Arbeitsleistungen, die zu den Dienstaufgaben der Beamten gehören, auch wenn sie über das regelmäßige Arbeitsmaß hinausgehen, ist nicht zulässig.

2. Gebühren, die den Beamten aus ihrer amtlichen Tätigkeit zustehen, oder Bezüge aus einem Nebenamt sind auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge anzurechnen, soweit nicht auch für gleichzubewertende Landesbeamte Ausnahmen zugelassen sind oder die Ministerien des Innern und der Finanzen solche zulassen.

3. Mit dem Amte verbundene Sachbezüge (Feuerungs-, Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Unterkunft und Verpflegung, Nutzung an Dienstgrundstücken und dergl.) sind den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge anzurechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6

1. Für diejenigen Stelleninhaber, deren Gesamtbezüge durch die Anpassung an die Dienstbezüge gleichzubewertender Landesbeamten um mehr als 15 vom Hundert sich verringern, bleibt die Anpassung bis zum 1. Oktober 1932 auf 15 vom Hundert beschränkt. Die weitere Anpassung ist auf die beiden folgenden Jahre gleichmäßig so zu verteilen, daß sie bis 1. Oktober 1934 in vollem Umfange durchgeführt ist.

2. Die reichs- und landesrechtlichen Gehaltskürzungen bleiben beim Vergleich der Bezüge außer Betracht. Diese Kürzungen treten den in Absatz 1 angeordneten noch hinzu.

§ 7

Die Tage- und Übernachtungsgelder sowie der Ersatz der Reisekosten dürfen nicht günstiger geregelt werden als für gleichzubewertende Landesbeamte.

§ 8

Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen für ihre Beamten nicht dieselben Amtsbezeichnungen einführen, die höher zu bewertenden Reichs- oder Landesbeamten zustehen.

§ 9

Die Vorschriften der §§ 47 Absatz 1 und 3 und 49 des Badischen Besoldungsgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnung des Staatsministeriums vom 2. August 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245) sind zu beachten.

§ 10

1. Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Staatsaufsichtsbehörden alle zur Prüfung der Durchführung dieser Richtlinien erforderlichen Angaben zu machen.

2. Dazu gehören insbesondere auch übersichtliche Zusammenstellungen über die in jeder Gruppe eingereihten Beamten, über die vorgesehenen Beförderungsstellen, über die einzelnen Beamten, die Stellenzulagen erhalten sollen, und den Betrag der letzteren, über die einzelnen Beamten, die Nebenbezüge (§ 5 Absatz 1—3) haben, unter Angabe des besonderen Grundes und des Betrages dieser besonderen Bewilligung.

§ 11

Für die Neuregelung der Bezüge der gegenwärtig im Amte befindlichen Oberbürgermeister, Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister kann von allen weiteren Maßnahmen der Staatsaufsichtsbehörde dann abgesehen werden, wenn die Genannten ihr gegenüber unverzüglich die dienstliche Erklärung abgeben, daß sie mit Wirkung vom 1. November 1931 ihre Bezüge den Vorschriften der Richtlinien anpassen. Die Erklärung muß die bisherigen und die vom 1. November 1931 ab in Anspruch genommenen Bezüge ohne die reichs- und landesrechtlichen Kürzungen anführen, um der Staatsaufsichtsbehörde die Möglichkeit der Prüfung zu gewähren, ob die Neuregelung im Rahmen der Richtlinien liegt. Für die Oberbürgermeister bleibt die Entscheidung hierüber dem Staatsministerium vorbehalten.

§ 12

Die Ergänzung oder Abänderung dieser Richtlinien durch das Staatsministerium wird ausdrücklich vorbehalten.

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfte Verordnung.

(Vom 9. Oktober 1931.)

Änderung der Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924.

Aufgrund des Artikels 33 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I

Die badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung der Vierten Verordnung vom 12. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269) wird wie folgt geändert:

1.) Hinter der Überschrift: „IV a. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht" werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 17 a

Die Anstalten oder sonstigen Arbeitseinrichtungen, die zur Unterbringung von Hilfsbedürftigen und von säumigen Unterhaltsverpflichteten im Sinne des § 20 der Reichsverordnung geeignet sind, werden vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 17 b

1. Die Unterbringung in einer gemäß § 17 a als geeignet bezeichneten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung kann auf Antrag des Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbands oder desjenigen, welcher dem Fürsorgeverband die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, durch das Bezirksamt (Polizeidirektion) angeordnet werden, in dessen Bezirk der Unterzubringende oder ein unterstützter Unterhaltsberechtigter zur Zeit der Antragstellung sich aufhält. Die Anordnung darf nicht erlassen werden, wenn ein Fall des § 17 f vorliegt.

2. Vor der Erlassung der Anordnung muß das Bezirksamt (Polizeidirektion) den Unterzubringenden hören, soweit dies nicht nach den besonderen Umständen des Einzelfalles untunlich ist.

3. Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

4. Die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen finden Anwendung.

§ 17 c

1. Gegen die Anordnung der Unterbringung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Landeskommissär. Das gleiche Beschwerderecht steht dem Fürsorgeverband (§ 17 b Ziffer 1) zu, falls die Anordnung der Unterbringung abgelehnt worden ist.

2. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlustes des Beschwerderechts binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung bei dem Bezirksamt (Polizeidirektion) oder bei dem Landeskommissär anzubringen. Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

3. Die Anordnung der Unterbringung gilt als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

4. Über das zulässige Rechtsmittel (Ziffer 1) ist der Betroffene bei Zustellung der Anordnung des Bezirksamts (Polizeidirektion) schriftlich zu belehren.

5. Die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Das Bezirksamt und, sofern Beschwerde erhoben wurde, der Landeskommissär können indessen die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag des Unterzubringenden oder von amtswegen bis zur Entscheidung über die Beschwerde oder die Klage aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Antragsteller (§ 17 b Ziffer 1) zu hören.

§ 17 d

1. Vollzugsbehörde ist die Fürsorgestelle des Fürsorgeverbands (§ 17 b Ziffer 1). Ein vorläufig Fürsorge gewährender Bezirksfürsorgeverband ist berechtigt, den Vollzug dem erstattungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband zu überweisen. Ist der Unterbringungsantrag nicht von einem Fürsorgeverband gestellt, so ist Vollzugsbehörde die Fürsorgestelle desjenigen Fürsorgeverbands, dem der Antragsteller die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat.

2. Die Unterbringung darf höchstens auf die Dauer eines Jahres erfolgen. Eine erneute Unterbringung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Entlassung zulässig.

3. Von der Vollzugsbehörde kann mit Zustimmung des Bezirksamts, das die Unterbringung angeordnet hat, die Unterbringung unterbrochen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden. Nach Ablauf der Unterbrechung bestimmt die Vollzugsbehörde, ob und inwieweit die Unterbrechung auf die Dauer der angeordneten Unterbringung anzurechnen ist.

§ 17 e

Die Polizeibehörden leisten die zur Vorbereitung des Verfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung erforderliche Hilfe.

§ 17 f

1. Die Unterbringung ist unzulässig,
   a) wenn die Hilfsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist,
   b) wenn der Unterzubringende nicht arbeitsfähig ist oder wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
   c) wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu seinem und der Unterhaltsberechtigten Unterhalt beiträgt,
   d) wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterstützten verbunden wäre,
   e) wenn seit der vollzugsreifen Anordnung des Bezirksamts (§ 17 b) ein Jahr verstrichen ist,
   f) wenn die Unterbringung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

2. Bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern als Hauptfürsorgestelle erforderlich.

§ 17 g

1. Die Unterbringung ist vom Bezirksamt (Polizeidirektion) auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen aufzuheben:
   a) wenn die fernere Aufrechterhaltung der Anordnung unzweckmäßig ist,
   b) wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind,
   c) wenn derjenige, welcher sie beantragt hat oder die Kosten der Unterbrigung gegenüber der Anstalt oder Arbeitseinrichtung zu tragen oder zu erstatten hat, die Aufhebung fordert.

2. Die Entscheidung des Bezirksamts ist dem Untergebrachten unter Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel schriftlich zuzustellen.

3. Wird der Antrag, die Anordnung aufzuheben, vom Bezirksamt abgelehnt, so finden die Bestimmungen des § 17 c Ziffern 1 und 2 entsprechende Anwendung. Ebenso gilt für eine Ablehnungsverfügung die Bestimmung des § 17 c Ziffer 3 sinngemäß.

§ 17 h

1. Der Untergebrachte ist zur Tragung der durch den Vollzug der Unterbringungsanordnung entstehenden Kosten verpflichtet. Diese Verpflichtung und die Höhe der Kosten stellt das Bezirksamt (Polizeidirektion) durch einen Beschluß fest, dessen Vollstreckung nach dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen erfolgt.

2. Soweit die Kosten der Unterbringung nicht aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten bestritten werden können, ist der Antragsteller der Anstalt oder Arbeitseinrichtung gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet. Ist der Antragsteller ein Fürsorgeverband, so hat ihm der nach der Reichsverordnung endgültig zur Fürsorge für den Untergebrachten oder den Unterhaltsberechtigten verpflichtete Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Über Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte, deren Zuständigkeit sich nach § 18 a dieser Verordnung bestimmt, auch wenn es sich um Fälle der Armenfürsorge handelt.

3. Der in einem Verfahren nach § 29 der Reichsverordnung durch rechtskräftige Entscheidung eines Verwaltungsgerichts als endgültig fürsorgepflichtig festgestellte Fürsorgeverband gilt auch als solcher im Sinne der Ziffer 2 Satz 2.

4. Aus dem Überschuß des Arbeitsverdienstes ist der Fürsorgeaufwand für die unterhaltsberechtigten Angehörigen der von der Maßnahme Betroffenen zu bestreiten. Ein dann noch verbleibender Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen."

2.) Der bisherige § 17 a wird § 17 i.

Artikel II.

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Badischen Ausführungs-

verordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 17. September 1931.)

Änderung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.

Auf Grund des § 41 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 über die Einrichtung der Höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) erhält der § 36 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) mit Wirkung vom 1. April 1932 folgende Fassung:

§ 36.

(1) Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden beträgt in der Regel für die Anstaltsvorstände 10—20 je nach dem Umfang der Anstalt und der aus ihrer Leitung sich ergebenden Geschäftslast, für die sonstigen wissenschaftlich gebildeten Lehrer 22—26, für Real-, Musik-, Zeichenlehrer und für die seminaristisch gebildeten Lehrer 26—30 Stunden. Für die Lehrerinnen ermäßigen sich die vorstehenden Mindestzahlen um zwei, die Höchstzahlen um drei Wochenstunden; für die Handarbeitslehrerinnen beträgt die Wochenstundenzahl 26—30.

(2) Bei der Bemessung der Lehraufgabe für die einzelnen Lehrer(-innen) innerhalb dieser Grenzen ist auf die Schwierigkeit des Unterrichts, die Größe der Klassen, den Umfang der Korrekturen und die Vorbereitung auf den Unterricht Rücksicht zu nehmen.

(3) Unter die angegebenen Mindestsätze kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe, z. B. schwerer Kriegsbeschädigung, nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums herabgegangen werden.

(4) An besonders großen Anstalten kann die Besorgung der Bibliothek, der Lehrmittelsammlung sowie der Lehrer- und Schülerbüchereien oder die Abhaltung von Schülergottesdienst mit höchstens je zwei Stunden in die Wochenstundenzahl eingerechnet werden. Die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden darf dabei nicht unter die in Ziffer 1 bezeichnete Mindestgrenze herabgehen. Die Versehung der Sekretariatsgeschäfte kann mit einer im Verhältnis zu den Lehrstunden abgekürzten Zahl von Stunden bei der Festsetzung der Wochenstundenzahl angerechnet werden.

(5) Im übrigen ist jeder (jede) Lehrer(-in) verpflichtet, auf Verlangen des Unterrichtsministeriums auf unbestimmte Zeit eine größere Zahl von Wochenstunden zu übernehmen und auf Anordnung des Anstaltsvorstandes bei vorübergehender Dienstbehinderung von Lehrern (Lehrerinnen) oder bei sonstigen ähnlichen Anlässen ohne besondere Vergütung entsprechende Aushilfe zu leisten.

Karlsruhe, den 17. September 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 17. September 1931.)

Vollzug des Schulgesetzes.

§ 5 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 458) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) erhält mit Beginn des Schuljahres 1932/33 folgende neue Fassung:

§ 5.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt für die Regel diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der vergangenen drei, des laufenden und des folgenden Schuljahres ergibt. Ist die tatsächliche Schülerzahl geringer als die sich so ergebende Durchschnittszahl, dann ist für die Zahl der anzustellenden Lehrer die tatsächliche Schülerzahl maßgebend.

Karlsruhe, den 17. September 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 62

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 16. Oktober 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Wortlaut der Badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

(Vom 13. Oktober 1931.)

Aufgrund des Artikels II der Fünften Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1931, Änderung der Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 29. März 1924, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 394) wird der Wortlaut der Badischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Badische Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

(Vom 9. Oktober 1931.)

I. Fürsorgeverbände

§ 1

1. Landesfürsorgeverband im Sinne des § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ist das Land Baden.

2. Zu Bezirksfürsorgeverbänden zwecks Erfüllung der Fürsorgeaufgaben für die in § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung genannten Hilfsbedürftigen werden die Gemeindeverbände und die verbandsfreien Städte im Sinne des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) und der Verordnung vom 24. November 1921, den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451), erklärt.

§ 2

1. Durch die Vollzugsbestimmungen wird bestimmt, inwieweit der Landesfürsorgeverband beteiligt ist an:

a. der Tragung der Kosten gemeinsamer Einrichtungen aller oder einzelner Bezirksfürsorgeverbände,

b. der Gewährung von Zuschüssen an weniger leistungsfähige Bezirksfürsorgeverbände.

2. Der Landesfürsorgeverband hat ferner die Aufgabe, die dem Lande nach § 12 der Reichsverordnung obliegende endgültige Fürsorgepflicht und die ihm nach § 13 der Reichsverordnung obliegende Ersatzpflicht zu erfüllen, soweit eine Fürsorge nach § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung in Frage kommt. Er kann einen seiner Fürsorge endgültig anheimfallenden Hilfsbedürftigen zur Betreuung einem Bezirksfürsorgeverband gegen Ersatz der Kosten überweisen.

§ 3

Die Bezirksfürsorgeverbände haben die Aufgabe, die im § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung bezeichneten öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben unmittelbar als Selbstverwaltungsaufgaben zu erfüllen. Sie sind dabei an die gemäß § 6 der Reichsverordnung von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften über

Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge gebunden. Das Staatsministerium kann den Bezirksfürsorgeverbänden weitere Fürsorgeaufgaben übertragen.

§ 4

Soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, erfolgt die Verwaltung der Angelegenheiten der Bezirksfürsorgeverbände in den Gemeindeverbänden durch die Bezirksversammlung, den Bezirksausschuß und den Landrat in entsprechender Anwendung der für die Wohnungsverbände geltenden Bestimmungen, in den verbandsfreien Städten nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 5

1. Die Gemeindeverbände bestimmen durch Satzung:

a. die nähere Zusammensetzung des Bezirksausschusses (§§ 4, 10),

b. ob den Mitgliedern des Bezirksausschusses und der Sonderausschüsse (§ 10) für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatz von baren Auslagen und entgangenem Arbeitsverdienst gewährt werden soll.

2. Die Satzung kann weitere Bestimmungen über Einrichtungen des Gemeindeverbandes enthalten.

3. Zum Erlaß der Satzung ist ein Beschluß der Bezirksversammlung und die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Die für den Erlaß von Gemeindesatzungen geltenden Bestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 6

1. Die Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände bestehen in Verwaltungsaufwand und Fürsorgeaufwand. Der Verband hat beiderlei Aufwand zunächst zu tragen.

2. Das Land erstattet den Bezirksfürsorgeverbänden einen Teil des aus der Fürsorge nach § 1 Absatz 1 der Reichsfürsorgeverordnung sich ergebenden Fürsorgeaufwands entsprechend den im Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mitteln.

3. Für ihren durch den Landesanteil nach Absatz 2 nicht gedeckten Fürsorgeaufwand und für ihren gesamten Verwaltungsaufwand kommen die Bezirksfürsorgeverbände auf. Die Gemeindeverbände sind berechtigt ein Drittel des durch den Einzelfall verursachten Fürsorgeaufwands von der Gemeinde zurückzufordern, in der sich der Hilfsbedürftige beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet; der verbleibende Rest des Gesamtaufwands wird durch eine Umlage auf sämtliche Verbandsgemeinden aufgebracht. Der Festsetzung der Umlage sind die gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte und Gewerbeerträge unter Hinzurechnung der nach § 58 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 132 ff.) nur kreissteuerpflichtigen Steuerwerte und Gewerbeerträge des Rechnungsjahres zu Grunde zu legen, das dem Rechnungsjahr vorausgeht, für welches die Umlage erhoben wird. Sie hat jeweils nach dem in § 58 a Absatz 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes für die Steuergrundbeträge der Gemeindesteuer maßgebenden Verhältnis zu erfolgen. Änderungen des Verhältnisses der Steuergrundbeträge im Sinne des § 58 a Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes bleiben dabei außer Betracht.

4. Als sonstige Einnahmen des Verbandes kommen insbesondere in Betracht:

a. Erträgnisse aus Verbandsvermögen,

b. Erträgnisse der für Fürsorgezwecke etwa vorhandenen Stiftungen,

c. etwaige Staatszuwendungen an leistungsschwache Verbände,

d. sonstige Zuschüsse öffentlicher oder privater Art, Schenkungen, oder durch Verfügung von Todeswegen zufließende Mittel,

e. Ersatzleistungen und Rückzahlungen.

§ 7

Der Bezirksfürsorgeverband hat den für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben nötigen Voranschlag getrennt von dem Voranschlag für die Wohnungsfürsorge aufzustellen und getrennt Rechnung zu legen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 8

Zwei oder mehrere Bezirksfürsorgeverbände können sich durch übereinstimmend erlassene Satzungen zu einem gemeinsamen Bezirksfürsorgeverband zusammenschließen. Das Nähere regelt das Ministerium des Innern.

II. Fürsorgebehörden

§ 9

1. Die Aufgaben, die dem Lande Baden als Landesfürsorgeverband obliegen, erledigt das Ministerium des Innern.

2. Dem Ministerium des Innern steht zur Beratung allgemeiner Fragen aus dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Fürsorge ein Landesausschuß für soziale Fürsorge zur Seite, dessen Zusammensetzung durch die Vollzugsbestimmungen geregelt wird.

§ 10

1. Die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände werden erledigt in den Gemeindeverbänden durch den Bezirksausschuß, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksversammlung oder des Landrats (Bezirksfürsorgestelle) gegeben ist, und in den verbandsfreien Städten durch die Gemeindebehörden.

2. In den Gemeindeverbänden wird zur Beratung und Entscheidung über Fürsorgeangelegenheiten der Bezirksausschuß ergänzt durch Zuwahl von Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Vereinigungen der Hilfsbedürftigen. Die Zuwahl dieser Vertreter erfolgt durch die Bezirksversammlung aufgrund von Vorschlagslisten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Vereinigungen der Hilfsbedürftigen. Die zugewählten Vertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses und üben ihr Amt ehrenamtlich aus; unter ihnen sollen sich Frauen befinden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertretung des Landrats regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Der Bezirksausschuß kann bei Bedarf für die verschiedenen Zweige der sozialen Fürsorge Sonderausschüsse nach näherer Bestimmung der Satzung bilden. Auch in diesen ist die Mitwirkung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Vereinigungen der Hilfsbedürftigen in derselben Weise vorzusehen. Die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses soll in der Regel 3—7 betragen.

3. In den verbandsfreien Städten ist bei der Beratung und Entscheidung über Fürsorgeangelegenheiten die Mitwirkung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Vereinigungen der Hilfsbedürftigen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 51 und 52 der Gemeindeordnung durch Gemeindesatzung zu regeln.

4. Die Bewilligungen der Bezirksfürsorgebehörden müssen sich im Rahmen der Voranschläge halten.

§ 11

Die laufenden Geschäfte besorgt in den Gemeindeverbänden der Landrat als Bezirksfürsorgestelle. Der Landrat führt in der Bezirksversammlung, in dem Bezirksausschuß und in den Sonderausschüssen den Vorsitz, er bereitet die Beschlüsse der Bezirksversammlung und der Ausschüsse vor, beruft deren Versammlungen, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt aufgrund derselben namens des Verbands die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Beschluß ermächtigt den Vorsitzenden zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen des Verbands zu verwirklichen. Die Bestimmungen des § 19 der Verordnung, den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes betreffend, vom 24. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) finden entsprechende Anwendung.

§ 12

1. Die Bezirksfürsorgestellen bedienen sich bei der Durchführung der Fürsorge der Hilfe der Gemeindeverwaltungen und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Die Gemeinden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Ersuchen zu entsprechen.

2. Die Verbandsgemeinden sind ferner verpflichtet, einem Hilfsbedürftigen im Bedarfsfall sofortige Hilfe zu leisten vorbehaltlich der Abrechnung mit dem Fürsorgeverband.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Zur Übertragung von öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben an die Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich.

4. Auf Antrag kann die Bezirksversammlung nach Anhören des Bezirksausschusses einer Großen Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung die Ausübung der Fürsorge innerhalb des Bezirks der Gemeinde gemäß den allgemeinen Anordnungen des Verbandes widerruflich übertragen. Die Bezirksversammlung beschließt über die Höhe der an die Gemeinde zu überweisenden Mittel. Der über diesen Betrag hinaus entstehende Aufwand und die Verwaltungskosten fallen der Gemeinde zur Last. In der Gemeinde ist vom Bezirksausschuß ein besonderer Ausschuß unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 Absatz 2 zu bilden.

§ 13

1. Die verbandsfreien Städte richten städtische Fürsorgestellen (Fürsorgeämter) ein.

2. § 12 dieser Verordnung gilt entsprechend.

III. Aufsicht und Beschwerde

§ 14

Dem Ministerium des Innern liegt die Überwachung der gesamten in § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung bezeichneten öffentlich-rechtlichen Fürsorge ob. Es stellt für die Durchführung der Fürsorge Richtlinien auf.

§ 15

1. Gegen Entscheidungen der Fürsorgebehörden steht dem Hilfsbedürftigen im Einzelfall der Einspruch zu. Im Einspruchsverfahren prüft die Fürsorgebehörde ihre Entscheidung nach. Gibt sie dem Einspruch nicht statt, so erläßt sie einen schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid. Hierbei muß die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder deren Vertretern oder von Vertretern ihrer Vereinigungen gesichert sein.

2. Dieser Bescheid kann mit der Beschwerde angefochten werden. Zur endgültigen Entscheidung der Beschwerde ist in den Gemeindeverbänden der Bezirksausschuß, in den verbandsfreien Stadtgemeinden der nach § 10 Ziffer 3 zu bildende Ausschuß oder der Stadtrat zuständig. Die Beschwerdeentscheidungen sind schriftlich zu erteilen und mit Gründen zu versehen.

IV. Verfahren vor den Fürsorgestellen

§ 16

1. Der Antrag auf Gewährung von Fürsorge ist in den verbandsfreien Städten bei dem Fürsorgeamt (§ 13), bei den Gemeindeverbänden in der Regel beim Bürgermeisteramt zu stellen. Im letzteren Fall gibt die Gemeinde den Antrag, soweit nicht die Not ein selbständiges Eingreifen gemäß § 12 Absatz 2 fordert, der Bezirksfürsorgestelle mit ihrer Stellungnahme weiter. Der Antrag kann auch bei der Bezirksfürsorgestelle gestellt werden.

2. Die Fürsorgestellen und die Gemeinde sollen in geeigneten Fällen auch ohne Antrag eingreifen und Hilfsbedürftige, die aus Unkenntnis oder Scheu vor der Fürsorge keinen Antrag gestellt haben, zur Stellung des Antrages veranlassen.

§ 17

Die Aufnahme des Antrags und seine Erledigung soll in schonender Weise erfolgen. Dabei ist von der Mitwirkung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Vereinigungen der Hilfsbedürftigen weitgehend Gebrauch zu machen. Auf die Mitarbeit ehrenamtlich tätiger Personen ist besonderer Wert zu legen.

IV a. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht

§ 17 a

Die Anstalten oder sonstigen Arbeitseinrichtungen, die zur Unterbringung von Hilfsbedürftigen und von säumigen Unterhaltsverpflichteten im Sinne des § 20 der Reichsverordnung geeignet sind, werden vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 17 b

1. Die Unterbringung in einer gemäß § 17a als geeignet bezeichneten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung kann auf Antrag des Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbands oder desjenigen, welcher dem Fürsorgeverband die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das Bezirksamt (Polizeidirektion) angeordnet werden, in dessen Bezirk der Unterzubringende oder ein unterstützter Unterhaltsberechtigter zurzeit der Antragstellung sich aufhält. Die Anordnung darf nicht erlassen werden, wenn ein Fall des § 17 f vorliegt.

2. Vor der Erlassung der Anordnung muß das Bezirksamt (Polizeidirektion) den Unterzubringenden hören, soweit dies nicht nach den besonderen Umständen des Einzelfalles untunlich ist.

3. Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

4. Die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen finden Anwendung.

§ 17 c

1. Gegen die Anordnung der Unterbringung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Landeskommissär. Das gleiche Beschwerderecht steht dem Fürsorgeverband (§ 17 b Ziffer 1) zu, falls die Anordnung der Unterbringung abgelehnt worden ist.

2. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlustes des Beschwerderechts binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung bei dem Bezirksamt (Polizeidirektion) oder bei dem Landeskommissär anzubringen. Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

3. Die Anordnung der Unterbringung gilt als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

4. Über das zulässige Rechtsmittel (Ziffer 1) ist der Betroffene bei Zustellung der Anordnung des Bezirksamts (Polizeidirektion) schriftlich zu belehren.

5. Die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Das Bezirksamt und, sofern Beschwerde erhoben wurde, der Landeskommissär können indessen die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag des Unterzubringenden oder von amtswegen bis zur Entscheidung über die Beschwerde oder die Klage aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Antragsteller (§ 17 b Ziffer 1) zu hören.

§ 17 d

1. Vollzugsbehörde ist die Fürsorgestelle des Fürsorgeverbands (§ 17 b Ziffer 1). Ein vorläufig Fürsorge gewährender Bezirksfürsorgeverband ist berechtigt, den Vollzug dem erstattungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband zu überweisen. Ist der Unterbringungsantrag nicht von einem Fürsorgeverband gestellt, so ist Vollzugsbehörde die Fürsorgestelle desjenigen Fürsorgeverbands, dem der Antragsteller die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat.

2. Die Unterbringung darf höchstens auf die Dauer eines Jahres erfolgen. Eine erneute Unterbringung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Entlassung zulässig.

3. Von der Vollzugsbehörde kann mit Zustimmung des Bezirksamts, das die Unterbringung angeordnet hat, die Unterbringung unterbrochen werden. Nach Ablauf der Unterbrechung bestimmt die Vollzugsbehörde, ob und inwieweit die Unterbrechung auf die Dauer der angeordneten Unterbringung anzurechnen ist.

§ 17 e

Die Polizeibehörden leisten die zur Vorbereitung des Verfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung erforderliche Hilfe.

§ 17 f

1. Die Unterbringung ist unzulässig,

a. wenn die Hilfsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist,

b. wenn der Unterzubringende nicht arbeitsfähig ist oder wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat,

c. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu seinem und der Unterhaltsberechtigten Unterhalt beiträgt,

d. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterstützten verbunden wäre,

e. wenn seit der vollzugsreifen Anordnung des Bezirksamts (§ 17 b) ein Jahr verstrichen ist,

f. wenn die Unterbringung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern als Hauptfürsorgestelle erforderlich.

§ 17 g

1. Die Unterbringung ist vom Bezirksamt (Polizeidirektion) auf Antrag des Betroffenen oder von amtswegen aufzuheben:

a. wenn die fernere Aufrechterhaltung der Anordnung unzweckmäßig ist,
b. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind,
c. wenn derjenige, welcher sie beantragt hat oder die Kosten der Unterbringung gegenüber der Anstalt oder Arbeitseinrichtung zu tragen oder zu erstatten hat, die Aufhebung fordert.

2. Die Entscheidung des Bezirksamts ist dem Untergebrachten unter Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel schriftlich zuzustellen.

3. Wird der Antrag, die Anordnung aufzuheben, vom Bezirksamt abgelehnt, so finden die Bestimmungen des § 17 c Ziffern 1 und 2 entsprechende Anwendung. Ebenso gilt für eine Ablehnungsverfügung die Bestimmung des § 17 c Ziffer 3 sinngemäß.

§ 17 h

1. Der Untergebrachte ist zur Tragung der durch den Vollzug der Unterbringungsanordnung entstehenden Kosten verpflichtet. Diese Verpflichtung und die Höhe der Kosten stellt das Bezirksamt (Polizeidirektion) durch einen Beschluß fest, dessen Vollstreckung nach dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen erfolgt.

2. Soweit die Kosten der Unterbringung nicht aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten bestritten werden können, ist der Antragsteller der Anstalt oder Arbeitseinrichtung gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet. Ist der Antragsteller ein Fürsorgeverband, so hat ihm der nach der Reichsverordnung endgültig zur Fürsorge für den Untergebrachten oder den Unterhaltsberechtigten verpflichtete Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Über Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte, deren Zuständigkeit sich nach § 18 a dieser Verordnung bestimmt, auch wenn es sich um Fälle der Armenfürsorge handelt.

3. Der in einem Verfahren nach § 29 der Reichsverordnung durch rechtskräftige Entscheidung eines Verwaltungsgerichts als endgültig fürsorgepflichtig festgestellte Fürsorgeverband gilt auch als solcher im Sinne der Ziffer 2 Satz 2.

4. Aus dem Überschuß des Arbeitsverdienstes ist der Fürsorgeaufwand für die unterhaltsberechtigten Angehörigen des von der Maßnahme Betroffenen zu bestreiten. Ein dann noch verbleibender Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen.

§ 17 i

1. Zuständig zur Erlassung der gemäß § 23 der Reichsverordnung vorgesehenen Entscheidungen ist in den verbandsfreien Städten der Oberbürgermeister (Bürgermeister), sonst das Bezirksamt.

2. Vor Erlassung der Entscheidung ist der Ersatzpflichtige (Unterhaltspflichtige) tunlichst zu hören. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist nur der ordentliche Rechtsweg zulässig.

3. Die Vollstreckung der Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen.

V. Rückerstattung

§ 18

1. Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach den §§ 25 und 25 a der Reichsverordnung entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

2. Vorbehaltlich der Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg können die Fürsorgeverbände den Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25 a der Reichsverordnung auch im Verwaltungsweg geltend machen. Die Bestimmungen des § 17 i finden entsprechende Anwendung.

3. Die erstatteten Beträge verbleiben dem Fürsorgeverband.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V a. Streitigkeiten der Fürsorgeverbände

§ 18 a

1. Über Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden, soweit es sich um Fürsorge im Sinne des § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung handelt, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

2. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksrat am Sitze des Landeskommissärs, zu dessen Dienstbezirk der beklagte Bezirksfürsorgeverband gehört, bei Klagen gegen den Landesfürsorgeverband der Bezirksrat Karlsruhe. Richtet sich die Klage gegen den Bezirksfürsorgeverband (Gemeindeverband) am Sitze des Landeskommissärs, oder ist die Klage von diesem Bezirksfürsorgeverband gegen einen Bezirksfürsorgeverband desselben Landeskommissärbezirks zu erheben, so ist der Landeskommissär Vorsitzender des Bezirksrats.

VI. Besondere Vorschriften für Schwererwerbsbeschränkte, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

§ 19

1. Die in dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 58) den Hauptfürsorgestellen übertragenen Aufgaben übernimmt das Ministerium des Innern. Die Vorschriften über den Schwerbeschädigtenausschuß bleiben unberührt.

2. Die in der Verordnung des Arbeitsministers vom 12. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) zum Vollzug des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter bezeichneten Schwerbeschädigtenabteilungen bleiben bestehen. Sie werden einer Fürsorgestelle ihres Bereichs angegliedert. Die beteiligten Bezirksfürsorgeverbände haben gemeinsam für die Kosten aufzukommen. Das Nähere regeln die Vollzugsbestimmungen.

§ 20

1. Die Aufgaben der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die bisher Aufgabe der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge waren, werden dem Ministerium des Innern übertragen.

2. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 der Verordnung der Reichsregierung vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 187) über den Beirat bleiben unberührt.

§ 21

1. Die Aufgaben der amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die zuständigen Bezirks- und städtischen Fürsorgestellen über.

2. Die Vorschriften des § 9 Ziffer 2 der Verordnung vom 8. Februar 1919 über die Beiräte bleiben unberührt. Die Beiräte gelten als Sonderausschüsse im Sinne des § 10 Absatz 2 und 3.

VII. Armenfürsorge

§ 22

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Abschnitte IV a und V gelten nicht für die in § 1 Absatz 2 der Reichsverordnung bezeichnete Armenfürsorge. Im Wege der Armenfürsorge werden bis auf weiteres auch die im Familienverband lebenden ehelichen hilfsbedürftigen Minderjährigen versorgt, wenn die Eltern oder der Elternteil, bei dem sie untergebracht sind, Armenunterstützung empfangen.

2. Auf die Armenfürsorge finden bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die bisherigen Bestimmungen auch weiterhin Anwendung, soweit sich nicht aus der Reichsverordnung etwas anderes ergibt. Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren (§ 3 a Absätze 2 bis 4 der Reichsverordnung) gilt auch für die Armenfürsorge. Die Träger der Armenfürsorge regeln den Rechtszug und die Zusammensetzung der erforderlichen Ausschüsse.

3. Für die Armenfürsorge erfüllen die Aufgaben der Landesfürsorgeverbände die Kreise, diejenigen der Bezirksfürsorgeverbände die Gemeinden.

§ 23

1. Solange ein Hilfsbedürftiger nicht von einem Fürsorgeverband des § 1 dieser Verordnung als Hilfsbedürftiger gemäß § 1 Absatz 1 der Reichsverordnung betreut wird, sind die in § 22 Absatz 3 genannten Fürsorgeverbände

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben nach den Grundsätzen der Armenfürsorge für ihn zu erfüllen. Dasselbe gilt, wenn ein Fürsorgeverband des § 1 dieser Verordnung die Ausübung der Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen ganz oder teilweise ablehnt.

2. In Streitfällen kann die Entscheidung des Ministeriums des Innern angerufen werden, ohne daß die Gewährung der Fürsorge hierdurch von dem nach Absatz 1 verpflichteten Verband aufgeschoben werden darf; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

§ 24

Die dem Lande nach § 12 der Reichsverordnung obliegende endgültige Fürsorgepflicht für Deutsche oder staatenlose ehemalige Deutsche liegt in Armensachen demjenigen Kreis, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige in Baden zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, und falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, dem Lande ob.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

1. Die in § 27 Absatz 3 der Reichsverordnung vorgesehenen Ordnungsstrafen werden von den Bezirksämtern (Polizeidirektionen) erlassen. Zuständig ist das Bezirksamt (Polizeidirektion), in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

2. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen einer Woche nach Zustellung der die Strafe aussprechenden Verfügung die Beschwerde an den Landeskommissär gegeben.

§ 26

1. Die §§ 1 bis 3 des Landesgesetzes vom 14. März 1872, die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend, werden aufgehoben.

2. Aufgehoben werden ferner die §§ 1, 2 und 6 der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 1. August 1919, die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 435).

§ 27

1. Oberste Landesbehörde im Sinne der Reichsverordnung ist das Ministerium des Innern.

2. Der Minister des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung betraut. Er kann Aufgaben, die nach dieser Verordnung ihm zufallen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 28

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung der Reichsregierung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt Seite 100) in Kraft.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 63

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. Oktober 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts und des Ministers des Innern über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

Bekanntmachungen: des Ministers des Innern: Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren; des Justizministers: Änderung der Dienstweisung für die Gemeindegerichte.

Verordnung

(Vom 6. Oktober 1931.)

über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

In Abänderung der §§ 20, 21 und 22 der Verordnung vom 9. Juni 1904 in der Fassung vom 20. Januar 1912 (GVBl. 1904 Seite 98, 1912 Seite 90) über den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder wird das Vorverfahren zur Aufnahme nicht vollsinniger Kinder den Kreis- und Stadtschulämtern übertragen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Baumgartner

Der Minister des Innern
Maier

Bekanntmachung.

(Vom 9. Oktober 1931.)

Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren.

I. Für die tierärztliche Untersuchung der über die Zollgrenze zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Tiere, soweit diese an der Grenzeingangsstelle selbst durchgeführt wird, sind folgende sofort von der Eingangszollstelle zu erhebenden Gebühren zu entrichten:

1) Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere
   a) für die klinische Untersuchung 5 RM für jedes Stück,
   b) für die Vornahme der Malleinaugenprobe (Impfstoff inbegriffen) oder der Blutuntersuchung auf Rotz 5 RM für jedes Stück,
   c) für die Blutuntersuchung auf Beschälseuche 5 RM für jedes Stück.
2) Rinder
   a) mit einem Lebendgewicht über 250 kg 3 RM für jedes Stück,
   b) mit einem Lebendgewicht von 75—250 kg 2 RM für jedes Stück,
   c) mit einem Lebendgewicht bis 75 kg 1 RM für jedes Stück.
3) Schweine, Schafe und Ziegen
   a) mit einem Lebendgewicht von 12,5 kg an 1 RM für jedes Stück,
   b) mit einem Lebendgewicht unter 12,5 kg 0.50 RM für jedes Stück.
4) Gänse, Puten und Enten 0.05 RM für jedes Stück,
   mindestens jedoch für jede Sendung 2 RM.
5) Sonstiges Geflügel
   a) bis 50 kg Gewicht der Sendung 1 RM,
   b) für jede weiteren angefangenen 50 kg Gewicht 0.50 RM.
6) Wild (Hirsche, Rehe, Wildschweine) und exotische Tiere. Soweit Tiere dieser Art untersuchungspflichtig sind, gelten die für Rinder und Schweine angegebenen Gebühren.

7) Die Gebühren erhöhen sich auf den doppelten Betrag, wenn die Untersuchungen außerhalb der für die Grenzeingangsstelle etwa besonders festgesetzten Dienststunden oder bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen. Als Nachtstunden gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 20 Uhr bis 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 19 Uhr bis 7 Uhr. Hierbei ist der Zeitpunkt des Beginns der Untersuchung maßgebend.

II. Die obigen Gebührensätze treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Bekanntmachungen vom 8. Januar und 5. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5 und 212) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Bekanntmachung.

(Vom 12. Oktober 1931.)

Änderung der Dienstweisung für die Gemeindegerichte.

Die Dienstweisung für die Gemeindegerichte vom 27. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 6. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134), vom 28. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 166) und vom 20. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) wird mit Wirkung vom 1. November 1931 in nachstehender Weise geändert:

1. § 9 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   2. der Gegenstand des Anspruches in Geld oder Geldeswert den Betrag von 100 Reichsmark (§ 12) nicht übersteigt,
2. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   1. Der Zuständigkeit der Gemeindegerichte unterliegen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 100 Reichsmark (§ 9 Absatz 1 Nr. 2).
3. In § 12 Absatz 3 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
   jedoch ist die Zuständigkeit des Gemeindegerichts dann nicht mehr begründet, wenn infolge einer Erweiterung des Klagantrags der Streitwert die Summe von 100 Reichsmark übersteigt.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1931.

Der Justizminister
Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 64

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. Oktober 1931.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: Senkung der Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb (Realsteuersenkung) für das Rechnungsjahr 1931; Durchführung der Bürgersteuerverordnung; Reisekosten im Gemeindedienst (Gemeindereisekostenverordnung).

Verordnung.

(Vom 15. Oktober 1931.)

Senkung der Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb (Realsteuersenkung) für das Rechnungsjahr 1931.

Aufgrund des Kapitel I § 6 Absatz 4 des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Realsteuersenkungsgesetz — (Reichsgesetzblatt I Seite 582), § 4 der Verordnung des Staatsministeriums in obigem Betreff vom 21. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) wird nach Benehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Den Bedarf an Deckungsmitteln zur Senkung der Realsteuern der Gemeinden und Kreise nach §§ 1 und 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 21. März 1931 und die Höhe der für die Realsteuersenkung nach § 6 Absatz 1 des Realsteuersenkungsgesetzes zur Verfügung stehenden Deckungsmittel aus dem für den Wohnungsbau bestimmten Gemeindeanteil an der Gebäudesondersteuer im Rechnungsjahr 1930 stellt der Minister des Innern getrennt für jeden Bezirkswohnungsverband, jede verbandsfreie Stadt und jeden Kreis fest. Für die Feststellung des Bedarfs an Deckungsmitteln findet dabei § 11 Absatz 1 Satz 2 des Realsteuersenkungsgesetzes Anwendung.

(2) Innerhalb der ländlichen Bezirkswohnungsverbände hat das Bezirksamt diese Feststellung für jede Verbandsgemeinde zu treffen.

§ 2.

(1) Die Bezirkswohnungsverbände (§ 1 Absatz 2) und die verbandsfreien Städte entnehmen von dem nach dem 31. März 1931 aufkommenden Gemeindeanteil an der Gebäudesondersteuer am Ende eines jeden Kalendermonats ein Zwölftel der nach § 1 festgestellten Deckungsmittel.

(2) Übersteigen in einer verbandsfreien Stadt oder einem Bezirkswohnungsverband die verfügbaren Deckungsmittel den Bedarf, so ist der Überschuß dem Lande zur Verfügung zu stellen.

(3) Fehlbeträge an Deckungsmittel werden den in § 1 Absatz 1 genannten Körperschaften vom Lande zur Verfügung gestellt.

(4) Innerhalb eines Bezirkswohnungsverbandes ist dieser für den Ausgleich der Überschüsse oder Fehlbeträge unter den Verbandsgemeinden zuständig.

§ 3.

Unbeschadet des Anspruchs auf Ablieferung des gesamten Überschusses an Deckungsmitteln (§ 2 Absatz 2) ruft das Land die Überschüsse zunächst nur insoweit ab, als sie voraussichtlich zur Deckung der Fehlbeträge (§ 2 Absatz 3) benötigt werden. Die restlichen Überschüsse dürfen jedoch von den Städten und Bezirkswohnungsverbänden vor der Freigabe (§ 5) nicht für eigene Zwecke verwendet werden und sind zu jederzeitiger Verfügung des Landes entsprechend sicherzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die abgerufenen Überschüsse sind an das Land in monatlich gleichen Teilbeträgen von einem Zwölftel abzuführen; in entsprechender Weise stellt das Land die Mittel zur Deckung der Fehlbeträge zur Verfügung.

§ 5.

Nach Durchführung der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931 stellt der Minister des Innern den Bedarf an Deckungsmitteln zur Senkung der Realsteuern und die Deckungsmittel (§ 1) endgültig fest und trifft im Benehmen mit dem Minister der Finanzen Entschließung über die Verwendung der danach verbleibenden Überschüsse. Nicht abgerufene Beträge sind den Aufbringungsgemeinden und -verbänden zu belassen und von ihnen nach den bei der Freigabe getroffenen Weisungen, vorzugsweise zu zusätzlicher Senkung der Steuern oder Gebühren oder zur Abdeckung schwebender Schulden zu verwenden. Der Minister des Innern ist berechtigt, über die freigegebenen Überschüsse Verwendungsnachweise zu verlangen.

§ 6.

Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen trifft der Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Verordnung

(Vom 15. Oktober 1931.)

zur Durchführung der Bürgersteuerverordnung.

Auf Grund des § 8 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 311) in der Fassung des Ersten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 517) — Bürgersteuerverordnung —, der §§ 14 Absatz 2, 18 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 1. Oktober 1931 zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 525) — DB. BSt. 1931 — sowie des § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1930, Vollzug des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195) wird nach Benehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1.

Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 7 Ziffer 2 Schlußsatz der Bürgersteuerverordnung zu einem Gemeindebeschluß, der einen höheren Zuschlag als 100 v. H., aber nicht mehr als 300 v. H. des Landessatzes vorsieht, wird den Staatsaufsichtsbehörden übertragen.

§ 2.

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, zu bestimmen, daß die Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen in der in § 18 Absatz 1 DB. BSt. 1931 bestimmten Weise erhoben wird. Soweit Gemeinden von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet, die Bürgersteuer durch einen besonderen Steuerbescheid, für den § 16 a. a. O. entsprechend gilt, anzufordern. Der Gemeinderat kann hierbei von § 13 Absatz 1 Nr. 2 DB. BSt. 1931 abweichende Fälligkeitstage bestimmen; als erster Fälligkeitstag darf frühestens der 1. Dezember 1931 bestimmt werden. Beträgt die Höhe der Bürgersteuer im Verhältnis zu den Mindestsätzen des § 5 Absatz 2 der Bürgersteuerverordnung nicht mehr als 250 v. H., so sind mindestens zwei, im übrigen mindestens drei Fälligkeitstage festzusetzen; sie müssen jeweils mindestens 1½ Monate auseinander liegen.

(2) Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend für die Fälle des § 14 Absatz 3 DB. BSt. 1931.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1931.

Der Minister des Innern

Maier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 15. Oktober 1931.)

über Reisekosten im Gemeindedienst
(Gemeindereisekostenverordnung).

Aufgrund der §§ 116, 34, 40 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183) und Artikel 17 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird nachstehende

Gemeinde-Reisekostenverordnung
(G. R. V. O.)

erlassen:

§ 1.

1. Die Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Beamten der Städte und Gemeinden erhalten neben ihrer Besoldung oder der nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung zu gewährenden Entschädigung, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb der Gemeindegemarkung verrichten, zur Bestreitung ihres Mehraufwandes gegenüber dem gewöhnlichen Aufwand eine Reisekostenvergütung.

2. Bei zusammengesetzten Gemeinden gelten als Gemeindegemarkung die Gemarkungen aller zur Gemeinde gehörenden Orte.

3. Die Reisekostenvergütung besteht aus:

a) Tagegeld,
b) Übernachtungsgeld,
c) Fahrkostenersatz,
d) Weggeld,
e) Ersatz notwendiger Nebenkosten.

§ 2.

1. Eine Reisekostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Ort des Dienstgeschäfts mindestens 4 km vom Rathaus entfernt ist.

2. In Gemeinden mit ausgedehnter Gemarkung kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde Tagegeld und Weggeld auch für bestimmte Dienstgeschäfte innerhalb der Gemarkung oder in abgetrennten Gemarkungsteilen bewilligt werden, wenn der Ort des Dienstgeschäfts mindestens 4 km vom Rathaus entfernt ist.

3. Im übrigen werden bei Dienstgeschäften innerhalb der Gemarkung nur die durch besondere Umstände notwendigen baren Auslagen ersetzt.

§ 3.

1. Auswärtige Dienstgeschäfte sind mit möglichst geringem Zeit- und Kostenaufwand durchzuführen.

2. Gemeindebeamte bedürfen zum Antritt von Dienstreisen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

3. Für den Besuch von Fachvereinsversammlungen kann nur ausnahmsweise eine Reisekostenvergütung gewährt werden, wenn ein Interesse der Gemeinde vorliegt und der Gemeinderat im Einzelfall den Besuch der Versammlung vorher genehmigt hat.

§ 4.

1. Die Höhe des Tagegeldes, seine Abstufung für die einzelnen Dienstreisen, ferner die Höhe des Übernachtungsgeldes, des Fahrkostenersatzes, des Weggeldes und der Nebenkosten richten sich für die Bürgermeister und Gemeindebeamten nach den jeweils für die Landesbeamten ihrer Besoldungsgruppe bestimmten Sätzen und Vorschriften. Änderungen dieser Sätze und Vorschriften gelten ohne weiteres auch für die Bürgermeister und Gemeindebeamten.

2. Soweit eine Einreihung der Bürgermeister und Gemeindebeamten nach der Besoldungsordnung nicht erfolgt ist, erhalten sie die Reisekostenvergütung der nach der Gemeindebesoldungsordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) vergleichbaren Landesbeamten.

3. Die Gemeinderäte erhalten die gleiche Reisekostenvergütung wie der Bürgermeister ihrer Gemeinde.

§ 5.

1. Anwärter auf Beamtenstellen und Beamte im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Gemeindebeamtenstellen versehen, erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßiger Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden; andere Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Besoldungsgruppen A 8—12.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Vertragsmäßig Angestellte haben auf Reisekostenvergütung nach den abgeschlossenen Vereinbarungen oder den Bestimmungen des Tarifvertrags Anspruch.

§ 6.

1. Gemeindeverordnete, die als Folge ihrer Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen einen Ausfall an Lohn oder Verdienst nachweisen, erhalten hierfür Ersatz (§ 40 Gemeindeordnung). Die Festsetzung des zu ersetzenden Betrags erfolgt auf Antrag durch den Gemeinderat.

2. Außerdem erhalten Gemeindeverordnete, wenn sie im Auftrag des Gemeinderats Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeindegemarkung vornehmen, Reisekostenvergütung. § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 7.

1. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Von demselben Zeitpunkt ab tritt die Verordnung über Reisekosten im Gemeindedienst vom 2. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 807) außer Kraft.

3. Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der im Absatz 2 genannten Verordnung verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an deren Stelle.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 65

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. Oktober 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Die korrektionelle Nachhaft; des Justizministers: zum Vollzug des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1931.)

Die korrektionelle Nachhaft.

§ 1.

§ 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 527) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 58) erhält folgende Fassung:

Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt werden auf täglich 1,60 RM festgesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Verordnung

(Vom 19. Oktober 1931.)

zum Vollzug des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare vom 17. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Artikels VII des Gesetzes vom 30. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) und des Artikels 38 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Anteil des Notars an den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte beträgt 7,5 vom Hundert der in die Staatskasse fließenden Gebühr.

§ 2.

1. Der Gebührenanteil des Notars darf beim einzelnen Geschäft den Betrag von 10 Reichsmark nicht übersteigen.

2. Erreicht innerhalb eines Rechnungsjahres die Summe der auf einen Notar angesetzten Gebührenanteile 1000 Reichsmark, so darf der Gebührenanteil für die weiteren Geschäfte innerhalb desselben Rechnungsjahres 5 Reichsmark für das einzelne Geschäft nicht übersteigen.

3. Auf die Berechnung desjenigen Gebührenanteils, durch den die Summe von 1000 Reichsmark überschritten wird, findet Absatz 2 noch keine Anwendung.

§ 3.

1. Diese Verordnung tritt am 1. November 1931 in Kraft.

2. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 22. Juli 1931 zum Vollzug des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1931.

Der Justizminister

Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg